



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Schmiechen

Sitzungstermin: Montag, 08.05.2023
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:40 Uhr
Ort, Raum: Gastraum der Schmiechachhalle
Schriftführer: Josefine Bacher

Anwesende:

Vorsitz

Wecker, Josef

Mitglieder

Kölz, Josef
König, Herbert
Ludwig, Stefan
Mutter, Christian
Schuster, Wolfgang
Spöttl, Siegfried
Sumperl, Martin
Velt, Katharina
Zerle, Peter

Presseteilnehmer

Friedberger Allgemeine,

Abwesende:

Mitglieder

Greiner, Thomas	Entschuldigt
Kistler, Wilhelm	Entschuldigt
Schweyer, Sophie	Entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Aktuelle Viertelstunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.
3. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2021/4500-01
4. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2021/4500-02
5. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 "Kiesabbau nördlich von Unterbergen" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2021/4046-02
6. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 "Kiesabbau nördlich von Unterbergen" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2021/4046-03
7. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Unterbergen" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2022/5216-01
8. Haushalt 2023
Vorlage: 2023/5400
9. Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Gitterstabzaunes, Steindorfer Straße 32 a
Vorlage: 2023/5356
10. Schöffenwahl 2023
-Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
Vorlage: 2023/5378
11. Förderung der Fahrerlaubnis zum Führen eines Feuerwehrfahrzeuges;
Antrag von Herrn Michael Müller
Vorlage: 2023/5390
12. Genehmigung der Niederschrift vom 03.04.2023 und vom 06.03.2023, öffentlicher Teil

13. Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Protokoll:

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Sachverhalt:

Keine Wortmeldungen von Seiten der Zuhörer.

TOP 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 03.04.2023 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist:

1. Die Auswertung der Bewerbungen für die 4 Baugrundstücke im Baugebiet Bahnwegfeld, welche im Baulandeigensicherungsmodell vergeben werden, wurde vorgestellt und die Vergabe beschlossen.
 2. Aufgrund des Zustands und des Alters des großen Salzstreuers wurde die Vergabe zur Neubeschaffung zum Preis von knapp 18.000,- € beschlossen.
-

TOP 3 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Vorlage: 2021/4500-01

Sachverhalt:

Beteiligungsverfahren

Die Vorschriften sehen ein zweistufiges Beteiligungsverfahren vor. In einem möglichst frühzeitigen Stadium der Planung werden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung eingeholt (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

Im weiteren Planungsverlauf findet eine erneute Beteiligung zum Planentwurf und der Begründung statt (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Das Beteiligungsverfahren hat zum Zweck, eine möglichst vollständige Ermittlung und zutreffende Bewertung der öffentlichen Belange zu ermöglichen.

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt. Die Planung wurde öffentlich ausgelegt.

Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

Regionaler Planungsverband
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Polizeiinspektion Friedberg
Bund für Naturschutz in Bayern e. V.
Kreisgruppe für Vogelschutz
Amtsgericht Aichach

Kreisbrandrat
Gemeinde Egling
Finanzamt Augsburg-Land
Telekom
Energie Südbayern GmbH

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:

Landratsamt Aichach-Friedberg - Brandschutz vom 05.11.2021
Bayernwerk netz AG vom 06.10.2021
Bayernetz GmbH vom 06.10.2021
Lech-Elektrizitäts-Werke vom 27.10.2021
Gemeinde Merching vom 28.10.2021
Gemeinde Prittriching vom 28.10.2021
Amt für ländliche Entwicklung vom 09.11.2021
Bischöfliche Finanzkammer vom 18.10.2021
Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsrat vom 07.10.2021
Vodafone vom 29.10.2021
Amprion vom 12.10.2021
Industrie- und Handelskammer vom 10.11.2021

Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen haben vorgebracht:

1. TÖB

- 01 Landratsamt Aichach-Friedberg
- 01-1 Bauleitplanung vom 12.11.2021
- 01-2 Immissionsschutz vom 12.10.2021
- 01-3 Wasserrecht vom 11.11.2021
- 01-4 Untere Denkmalschutzbehörde vom 03.11.2021
- 01-5 Untere Naturschutzbehörde vom 03.02.1022
- 02 Regierung von Schwaben vom 09.11.2021
- 03 Wasserwirtschaftsamt vom 12.11.2021
- 04 Bayerischer Bauernverband vom 12.11.2021
- 05 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 10.11.2021
- 06 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.11.2021

Träger öffentlicher Belange

01 Landratsamt Aichach-Friedberg

01-1 Bauleitplanung vom 12.11.2021

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Kiesabbau ist auch eine Nassverfüllung geplant. Zur geplanten Nassverfüllung, die grundsätzlich nicht zulässig ist, hat sich insbesondere das Sachgebiet Wasserrecht negativ geäußert. Die dort geäußerten Bedenken werden unsererseits geteilt.

Insbesondere müssen sich aus den Planunterlagen die besonderen Gründe für die lediglich ausnahmsweise zulässige Verfüllung ergeben und eine hinreichende Würdigung der Belange erfolgen. Dies ist aus unserer Sicht bisher nicht ausreichend geschehen und daher zwin-

gend nachzuholen, da diese Thematik auch Auswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans haben kann und damit evtl. ein späteres Genehmigungshindernis für die Änderung des Flächennutzungsplans gegeben ist.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Bayerische Verfüll-Leitfaden in der fortgeschriebenen und evaluierten Fassung vom 15. Juli 2021 ist die maßgebliche Vorschrift für die Verfüllung in Bayern. Die Nassverfüllung ist im Kapitel B-/N des Leitfadens geregelt. Demnach sollen Nassgewinnungsstätten grundsätzlich nicht verfüllt werden, es sei denn, die Nassverfüllung ist im öffentlichen Interesse geboten, B-2/N Abs. 1; 5 2. Tired. Zu den Gründen für ein öffentliches Interesse an der Nassverfüllung zählen nach B-2/N Abs. 7 lit. e, 2. Alt. auch Vorgaben der Bauleitplanung, soweit diese den Vorgaben der Regionalplanung nicht widersprechen. Darüber hinaus stellt der Verfüll-Leitfaden keine weiteren Anforderungen an die Bauleitplanung für die Begründung des öffentlichen Interesses. Die Gemeinden sind frei, im Rahmen ihrer Planungshoheit selbständig Gebiete für die Nassverfüllung auszuweisen, soweit es das geforderte öffentliche Interesse betrifft. Darauf weist auch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in seinem Schreiben vom 6. September 2018 hin:

Auf folgende Änderungen wird insbesondere hingewiesen: (...)

Die Vorgaben einer im Einklang mit der Regionalplanung stehenden Bauleit-Planung gelten künftig als Grund für ein "öffentliches Interesse" für eine Nassverfüllung. (...)

Die Einhaltung der konkreten wasser- sowie bodenschutzrechtlichen Vorgaben bleibt davon unbenommen und ist regelmäßig Gegenstand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens.

Insbesondere ist es aus Sicht der Gemeinden nicht erforderlich, andere Gründe des öffentlichen Interesses zur Grundlage ihrer Bauleitplanung zu machen. Der Verfüll-Leitfaden richtet sich unmittelbar an die zuständigen Behörden und mittelbar an die Antragsteller im Genehmigungsverfahren. Die in B-2/N Abs. 7 lit. a bis e genannten Gründe stehen gleichberechtigt nebeneinander und begründen - jeder für sich - das öffentliche Interesse an der Nassverfüllung. Das öffentliche Interesse bzw. die Begründung sind vom Antragssteller im Einzelfall nachzuweisen. Würde man das Vorliegen eines anderen Grundes zur Voraussetzung für die Begründung des öffentlichen Interesses durch die Bauleitplanung machen, so würde man die Gemeinde mit dem Antragssteller gleichsetzen und sie in ihrer Planungsfreiheit unzulässig einschränken. Dazu würde ein solcher Ansatz der oben geschilderten Systematik des Verfüll-Leitfadens widersprechen.

Die Voraussetzung nach B-2/N Abs. 1; 5 2. Tired ist demnach für das Vorhaben der Hans Baur GmbH erfüllt, wenn die Gemeinde Schmiechen ihr (öffentliches) Interesse an der Nassverfüllung im Bebauungsplan Nr. 24 ausweist und der Regionalplan der Region Augsburg (9) dem nicht entgegensteht.

Der Regionalplan legt im Kapitel 5 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen für die Folgenutzung von Nassgewinnungsstätten das folgende Ziel 5.4.2 fest:

Abbaugelände mit Aufdeckung des Grundwassers sollen in der Regel nicht wieder verfüllt werden, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.

In der Begründung zu 5.4.2 wird diese Vorgabe weiter konkretisiert, indem zum einen auf den Verfüll-Leitfaden („sog. Eckpunktepapier“) verwiesen wird und zum anderen die Maßgaben des Leitfadens für die Nassverfüllung beispielhaft wiedergegeben werden. Die in der Begründung enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Im Ergebnis übernimmt der Regionalplan die Vorgaben des Verfüll-Leitfadens und stellt darüber hinaus keine eigenen Anforderungen an die Zulässigkeit von Nassverfüllungen auf. **Wie dargelegt, schließt dies schließt die bauplanungsrechtliche Begründung des öffentlichen Inter-**

esses im Sinne von B-2/N Abs. 7 lit. e, 2. Alt. ein. Die entsprechende Ausweisung im Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Schmiechen ist im Einklang mit dem Regionalplan der Region Augsburg (9) erfolgt. Das konkrete öffentliche Interesse an der Wiederverfüllung der Nassgewinnung besteht insofern.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des FNP wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis: 9:0

01-2 Immissionsschutz vom 12.10.2021

Sachverhalt:

Insbesondere sind in der Umweltprüfung quantitative (zumindest aber qualitative) Aussagen zu den Lärm- und Staubemissionen zu treffen. (siehe Anlage).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Umweltbericht wird aufgrund der Anregung ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des FNP wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis: 9:0

01-3 Wasserrecht vom 11.11.2021

Sachverhalt:

Bereits seit Jahren ist der geplante Kiesabbau mit Wiederverfüllung im Gespräch. Seit 2018 wurden hierzu im SG 62 Vorgespräche unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden geführt.

Im Vorabzug der Planunterlagen vom 18.12.2019 als Grundlage einer Vorbesprechung zu den Genehmigungsaussichten ist als Anlass der Planung der Rohstoffabbau (Kies) durch ein Örtliches Unternehmen, der für Privatleute und Kommunen Kiese und Sande, Transportbeton zur Verfügung stellt. Dem Unternehmer ist die Verarbeitung regionaler Rohstoffe aus ökologischen (kürzere Transportwege) und wirtschaftlichen Gründen wichtig.

Als Rekultivierung ist eine Verfüllung mit dem für eine Nassverfüllung nach dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben zugelassenen Material (Z-0) und die Überführung der Fläche in ein naturschutzfachlich hochwertiges Biotop, mit dem Ziel des Artenschutzes geplant. Laut Aussage des Planers steht nach seinen Erfahrungen als Fremdüberwacher für die nächsten Jahre genügend Material mit der Zuordnungsklasse Z-0 zur Verfügung.

Im Rahmen der Vorbesprechungen ergab sich aus wasserrechtlicher Sicht folgende Beurteilung

Gemäß dem Leitfaden zum sog. „Eckpunktepapier“ (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen) eine Wiederverfüllung im Bereich einer Nassauskiesung nicht zulässig.

Eine ausnahmsweise (Teil-) Verfüllung von Nassabbaustellen mit Fremdmaterial kann nur genehmigt werden, wenn

- Der Grundwasserschutz gewahrt bleibt, und
- Die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses **geboten ist**.

Die Gründe des öffentlichen Interesses ergeben sich aus dem Leitfaden unter B-2/N Punkte a) bis e). Nach der Planung und der Begründung kommt ausschließlich Punkt c), nämlich Planungen und qualifizierte Konzepte des Naturschutzes und der Landespflege in Betracht. Dabei sind Einzelplanungen nicht ausreichend. Erforderlich ist die Einbindung in ein Gesamtkonzept, welches u. a. einen größeren räumlichen Zusammenhang, und vorrangige Ziele des Arten- und Biotopschutzes beinhaltet.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde in Abstimmung mit der Regierung von Schwaben, Höhere Naturschutzbehörde, und dem Landesamt für Umwelt eine Prüfung vorgenommen, ob die Voraussetzung für eine Wiederverfüllung des ausgebeuteten Bereiches, nämlich das Vorliegen eines öffentlichen Interesses in Form eines qualifizierten Konzeptes des Naturschutzes und der Landespflege gemäß Punkt B-2/N Buchst. c) des Leitfadens zum sog. "Eckpunktepapier" gegeben ist.

Die Prüfung ergab, dass ein "qualifiziertes Konzept des Naturschutzes und der Landespflege" nur dann als Voraussetzung für eine Wiederverfüllung dient, wenn der aktuell hochwertige Zustand der Fläche ein derartiges Konzept erforderlich macht, um die Wertigkeit nach

dem Abbau wieder zu erreichen. Das bedeutet, dass **nicht das Potential der Fläche** herangezogen werden darf, sondern der Status Quo. Da die Fläche nach naturschutzfachlicher Prüfung durch die Höhere Naturschutzbehörde aktuell keine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist, liegen die **Gründe des öffentlichen Interesses für eine Wiederverfüllung nicht vor.**

Aussage der UNB zur Aufnahme der Rekultivierung in das Ökokonto

Eine nachträgliche Einrichtung des Ökokontos, (Anm.: wie in den textlichen Festsetzungen des BPlanes ausgeführt) ist nicht möglich, da die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht gegeben sind. Es fehlt die Bewertungsgrundlage, da sich der Ausgangszustand nach dem Abbauende in 10 Jahren verändert haben wird. Alle geplanten Maßnahmen wären Teil der (wasserrechtlichen) Abbaugenehmigung und daher auch der Eingriffs-/Ausgleichsbeurteilung. Alle Maßnahmen, die naturschutzfachlich sinnvoll sind und auf der erfolgten Rekultivierung aufbauen würden, könnten grundsätzlich als Ökokonto anerkannt werden. In diesem Fall erzeugen die im (wasserrechtlichen) Rekultivierungsplan vorgesehenen Maßnahmen jedoch bereits einen hohen naturschutzfachlichen Wert, wodurch keine Ökopunkte generierbar wären.

Die wasserrechtliche und naturschutzfachliche/-rechtliche Beurteilung wurde dem Planungsbüro per E-Mail vom 02.06.2020 mitgeteilt.

Als Grund für die Aufstellung des BPlanes Nr. 24 wird die Herstellung des öffentlichen Interesses an der Nassverfüllung durch Bauleitplanung" unter Bezug auf das Pilotprojekt „Nassverfüllung" - Version 4 vom 18.01.2019 des LfU genannt. Grundlage dieses Projektes ist der in der Kabinettsitzung vom 17.04.2018 von der Bayerischen Staatsregierung beschlossene 6Punkte-Maßnahmenplan zur Entspannung des Entsorgungsmarktes für mineralische Abfälle und Bodenaushub.

Zur Erlangung der Ausnahmemöglichkeit für eine Verfüllung wurde in der ursprünglichen Planung des Rohstoffabbaus das überörtliche qualifizierte naturschutzfachliche Konzept für die Rekultivierung genannt. Als Verfüllmaterial sollte nur Z-0-Material verwendet werden, das u. W. nicht in ausreichender Menge vorhanden ist.

In der Besprechung vom 11.01.2019 wurde u. a. festgehalten:

*„Zur Sicherstellung der Verwirklichung des Konzeptes sollen der Abbau und die Verfüllung in 12 unterteilten, kleineren Abschnitten mit jeweils einer Größe von ca. 1 ha stattfinden. Der Abbau und die Wiederverfüllung sollen sukzessive und abschnittsweise erfolgen mit dem Ziel, dass **bei einem potentiellen Mangel an Verfüllmaterial keine größeren Seeflächen entstehen.** So soll ein neuer Abschnitt erst dann abgegraben werden dürfen, wenn der vorletzte Abschnitt bereits seine Nachfolgefunktion für den Naturschutz angetreten hat.“*

Nunmehr wird von der Gemeinde als Grund für den BPlan das **öffentliche Interesse an der Entspannung des Entsorgungsmarktes für mineralisch Abfälle und Bodenaushub** genannt.

Diese Gründe für ein und dasselbe Vorhaben widersprechen sich eklatant.

Die Gemeinde hat den Bedarf und die Notwendigkeit für Ablageflächen für mineralische Abfälle und Bodenaushub nicht plausibel nachgewiesen. Dieser Nachweis und auch der Nachweis, dass solche Lagerflächen in zumutbarer Weise nicht auch an anderer Stelle als im Grundwasser hergestellt werden können ist u. E. für eine ausnahmsweise Zulassung einer Nassverfüllung nach dem Leitfaden Punkt B-2N e) und somit zum Grundwasserschutz zwingend erforderlich.

Unabhängig davon ergibt sich aus den Planunterlagen, dass die Bedeutung des grundsätzlichen Verbots der Nassverfüllung und deren nur ausnahmsweise (und damit besonders zu begründende) Zulässigkeit nicht hinreichend gewürdigt werden.

Wir können dem BPlan Nr. 24 aus wasserrechtlicher Sicht nicht zustimmen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Siehe hierzu Bauleitplanung oben

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des FNP wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis: 9:0

01-4 Untere Denkmalschutzbehörde vom 03.11.2021

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan liegt in der Nähe folgender Bodendenkmäler:

- Im Südosten D-7-7731-0021 „Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Laténezeit, Siedlung und Brandgräber der Urnenfelderzeit und der römischen Kaiserzeit“
- Im Nordosten D-7-7731-0014 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in Thierhaupten ist deshalb als Fachbehörde zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt. Seitens des Landesamtes wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n

ei
n
<input type="checkbox"/>

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des FNP.

Abstimmungsergebnis: 9:0

01-5 Untere Naturschutzbehörde vom 03.02.2022

Sachverhalt:

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen B 1 2.1 (Z) Als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt: „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ (Nr. 6).

Begründung: ... Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten dient dazu, in diesen Gebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege künftig besonderes Gewicht beizumessen.

B 1 3.1 (Z) „Biotope, sowie Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, sollen insbesondere im ... Lechtal ... erhalten und gepflegt werden.

B II 5.3 (Z) „Der großräumige Abbau der Bodenschätze soll geordnet und möglichst auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (für Kiesabbau) konzentriert werden.

1. Konzentration des Abbaus von Bodenschätzen in regionalplanerisch-ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Gründe, warum von dem regionalplanerischen Ziel, den Abbau von Bodenschätzen auf Vorbehalts- und Vorranggebiete für den Kiesabbau zu konzentrieren, abgewichen werden soll, sind nicht schlüssig dargelegt.

2. Naturschutzfachliche Bedeutung des betroffenen Gebietes

Die geplante Abbaufäche liegt im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Meringer Feld“ nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)".

Der Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) weist im betroffenen Gebiet das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 6 (Lechniederung) aus. Den Belangen von Natur und Landschaft ist hier bei der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen. Aus den vorgelegten Unterlagen wird bisher nicht klar, wie diesem besonderen Gewicht der Naturschutzbelange Rechnung

getragen werden soll. Weder bei der Eingriffsermittlung noch bei der Planung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind diesbezügliche Inhalte erkennbar.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht werden unter Ziffer 2 die bei Durchführung des Vorhabens zu erwartenden Umweltauswirkungen bewertet. Dabei sind die bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu beurteilen.

Im Umweltbericht wird dabei ausgeführt, dass bei den Schutzgütern Boden und Wasser von einer geringen Erheblichkeit auszugehen wäre, beim Schutzgut Landschaft keine negativen Auswirkungen zu erwarten wären und beim Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt langfristig von einer Verbesserung auszugehen wäre. Diese Bewertungen können von Seiten der unteren Naturschutzbehörde so nicht bestätigt werden. U. E. sind erheblich stärkere Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei der Beurteilung kann nicht nur auf die langfristige Perspektive, nach Abschluss des gesamten Vorhabens abgestellt werden, sondern es müssen die zu erwartenden Beeinträchtigungen während der Abbauphase stärker in den Blick genommen werden, um zu einer sachgerechten Abwägungsgrundlage zu kommen.

4. Artenschutzrechtliche Belange

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange zumindest im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzrechtliche Konfliktlösung zu erwarten ist. Im Umweltbericht sind die für die artenschutzrechtliche Prüfung im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlichen Angaben darzulegen.

Die zu erwartenden Vorkommen seltener und besonders gefährdeter Tierarten (u. a. Kiebitz und weitere Bodenbrüter) im Wirkungsbereich der geplanten Abbaufäche werden nur randlich erwähnt. Eine prognostische Beurteilung, ob und wie eine Konfliktlösung zu erwarten ist, fehlt vollständig. Die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann damit nicht ausgeschlossen werden. Wir empfehlen daher, diese Thematik einer ergänzenden und vertiefenden Betrachtung zu unterziehen.

Rechtsgrundlagen:

Art 141 BV

§§ 1, 1a, 2 und 5 BauGB

§§ 1, 2, 3, 18, 21 und 44 ff BNatSchG

Art 1 und 4 BayNatSchG

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Siehe hierzu Bauleitplanung oben

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen führen zu einer zusätzlichen Aufwertung der Standortsituation im Schwerpunktgebiet des Arten- und Biotopschutzes „Meringer Feld“.

Um höchstmögliche naturschutzfachliche Voraussetzungen im Zielzustand zu erlangen, wurde eine hydrogeologische Modellierung durchgeführt, mit dem Ziel die Geländehöhen nach Rekultivierung innerhalb der ehemaligen Abbaufäche optimal zu definieren.

Im Sinne einer präzisen Eingriffsermittlung wurden weitere floristische und faunistische Nachuntersuchungen auf der Planungsfläche durchgeführt. Im Ergebnis sind weiterhin keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie für streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen, festzustellen. Jedoch müssen die im B-Plan festgelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen berücksichtigt werden.

Insgesamt wird im Bebauungsplan und damit auch im FNP den Belangen von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung eingeräumt, da durch die geplanten Maßnahmen eine deutliche Erhöhung der Strukturvielfalt am Standort zu erwarten ist. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet wird durch die Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen nicht negativ beeinträchtigt.

Die Nutzung der geplanten Abbaufäche ist unabhängig vom Status eines Vorbehalts- oder Vorranggebiets für die regionale Rohstoffversorgung und insbesondere für die Deckung des Bedarfs eines regional ansässigen Betriebes überlebensnotwendig.

Der Umweltbericht wird überarbeitet und ergänzt.

Für eine detailliertere Erfassung des Artenbestandes wurden, unter Berücksichtigung der aktuellen Abschichtungsergebnisse des LfU, weitere Nachkartierungen der Flächen von Mai bis August 2022 durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n
<input type="checkbox"/>

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des FNP wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis: 9:0

02 Regionaler Planungsverband vom 09.11.2021

Sachverhalt:

Im gegenständlichen Plangebiet ist auf einer Fläche von 12,8 ha Nasskiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Gestaltung nach ökologischen Gesichtspunkten beabsichtigt. Die Renaturierungsplanung sieht zunächst die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche vor. In einem weiteren Schritt ist die Ausstattung mit einer artenreichen Extensivgrünland, einer Feuchtwiese, flachen Kleingewässern und vegetationsarmen Rohböden vorgesehen.

Gemäß dem Regionalplan-Ziel B II 5.4.2 sollen Abbaugelände mit Aufdeckung des Grundwassers in der Regel nicht wiederverfüllt werden, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.

Die Beurteilung der Fragen, ob das Rekultivierungskonzept den o.g. rechtlichen Festlegungen des Regionalplanes entspricht und ob bzw. inwiefern die geplante Wiederverfüllung der Abbaufäche mit den Anforderungen gemäß Eckpunktepapier „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfäden)“ vom 15. Juli 2021, eingeführt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 01. September 2021) vereinbar ist, obliegt den fachlich zuständigen Stellen.

Wir weisen darauf hin, dass das Vorhaben innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 6 „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ (‘QI. RP 9 B 1 24 1 i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“) liegt.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt der Belang von Natur und Landschaft besonders Gewicht zu. Lässt die Gemeinde dem im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa Belangen des Siedlungswesens oder der wirtschaftlichen Entwicklung zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägungen gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen. Dies ist bisher nicht geschehen. Wir bitten um Ergänzung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Bayerische Verfüll-Leitfaden in der fortgeschriebenen und evaluierten Fassung vom 15. Juli 2021 ist die maßgebliche Vorschrift für die Verfüllung in Bayern. Die Nassverfüllung ist im Kapitel B-/N des Leitfadens geregelt. Demnach sollen Nassgewinnungsstätten grundsätzlich nicht verfüllt werden, es sei denn, die Nassverfüllung ist im öffentlichen Interesse geboten, B-2/N Abs. 1; 5 2. Tirt. Zu den Gründen für ein öffentliches Interesse an der Nassverfüllung zählen nach B-2/N Abs. 7 lit. e, 2. Alt. auch Vorgaben der Bauleitplanung, soweit diese den Vorgaben der Regionalplanung nicht widersprechen. Darüber hinaus stellt der Verfüll-Leitfaden keine weiteren Anforderungen an die Bauleitplanung für die Begründung des öffentlichen Interesses. Die Gemeinden sind frei, im Rahmen ihrer Planungshoheit selbständig Gebiete für die Nassverfüllung auszuweisen, soweit es das geforderte öffentliche Interesse betrifft. Darauf weist auch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in seinem Schreiben vom 6. September 2018 hin:

Auf folgende Änderungen wird insbesondere hingewiesen: (...)

Die Vorgaben einer im Einklang mit der Regionalplanung stehenden Bauleit-Planung gelten künftig als Grund für ein "öffentliches Interesse" für eine Nassverfüllung. (...)

Die Einhaltung der konkreten wasser- sowie bodenschutzrechtlichen Vorgaben bleibt davon unbenommen und ist regelmäßig Gegenstand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens.

Insbesondere ist es aus Sicht der Gemeinden nicht erforderlich, andere Gründe des öffentlichen Interesses zur Grundlage ihrer Bauleitplanung zu machen. Der Verfüll-Leitfaden richtet sich unmittelbar an die zuständigen Behörden und mittelbar an die Antragsteller im Genehmigungsverfahren. Die in B-2/N Abs. 7 lit. a bis e genannten Gründe stehen gleichberechtigt nebeneinander und begründen - jeder für sich - das öffentliche Interesse an der Nassverfüllung. Das öffentliche Interesse bzw. die Begründung sind vom Antragssteller im Einzelfall nachzuweisen. Würde man das Vorliegen eines anderen Grundes zur Voraussetzung für die Begründung des öffentlichen Interesses durch die Bauleitplanung machen, so würde man die Gemeinde mit dem Antragssteller gleichsetzen und sie in ihrer Planungs-freiheit unzulässig einschränken. Dazu würde ein solcher Ansatz der oben geschilderten Systematik des Verfüll-Leitfadens widersprechen.

Die Voraussetzung nach B-2/N Abs. 1; 5 2. Tiert ist demnach für das Vorhaben der Hans Baur GmbH erfüllt, wenn die Gemeinde Schmiechen ihr (öffentliches) Interesse an der Nassverfüllung im Bebauungsplan Nr. 24 ausweist und der Regionalplan der Region Augsburg (9) dem nicht entgegensteht.

Der Regionalplan legt im Kapitel 5 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen für die Folgenutzung von Nassgewinnungsstätten das folgende Ziel 5.4.2 fest:

Abbaugelände mit Aufdeckung des Grundwassers sollen in der Regel nicht wieder verfüllt werden, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.

In der Begründung zu 5.4.2 wird diese Vorgabe weiter konkretisiert, indem zum einen auf den Verfüll-Leitfaden („sog. Eckpunktepapier“) verwiesen wird und zum anderen die Maßgaben des Leitfadens für die Nassverfüllung beispielhaft wiedergegeben werden. Die in der Begründung enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Im Ergebnis übernimmt der Regionalplan die Vorgaben des Verfüll-Leitfadens und stellt darüber hinaus keine eigenen Anforderungen an die Zulässigkeit von Nassverfüllungen auf. Wie dargelegt schließt dies die bauplanungsrechtliche Begründung des öffentlichen Interesses im Sinne von B-2/N Abs. 7 lit. e, 2. Alt. ein. Die entsprechende Ausweisung im Bebauungsplan Nr. 24 der

Gemeinde Schmiechen ist im Einklang mit dem Regionalplan der Region Augsburg (9) erfolgt. Das konkrete öffentliche Interesse an der Wiederverfüllung der Nassgewinnung besteht insofern.

Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird um o. g. Ausführungen ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des FNP wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis: 9:0

03 Wasserwirtschaftsamt vom 12.11.2021

Sachverhalt:

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz

2.1.1 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.2 Grundwasser

Das Planungsgebiet ist durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet. Der Abbau und eine anschließende Wiederverfüllung darf nur unter Bedingungen erfolgen, die im Leitfaden für die Verfüllung von Gruben und Brüchen i.d.F. vom 15.07.2021 aufgeführt sind. Eine Verfüllung im Nassbereich mit Fremdmaterial kann nur ausnahmsweise erfolgen, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Hierzu wurden im Jahre 2018 und 2019 Vorgespräche geführt, dass überörtliche Planungen und qualifizierte Konzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine solche Ausnahme möglich machen könnten. Diese Bedingung ist jedoch von Seiten der unteren und höheren Naturschutzbehörde nicht mehr gegeben.

Eine Nassverfüllung aus anderen Gründen sehen wir sehr kritisch, da eine Gefährdung des Grundwassers bestehen könnte und keine Alternativenprüfung zur Ablagerung von Z0-Material gem. Eckpunktepapier im Gemeindebereich erfolgt ist.

2.1.3 Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Der Abbau von Rohstoffen bedeutet einen ggf. zeitlich begrenzten, jedoch vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die relevanten Funktionen sind zu beschreiben und zu bewerten (Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten natürlichen Bodenfunktionen nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) und somit als Grundlage für die Rekultivierung und den Ausgleich auch im Hinblick auf das Schutzgut Boden heranzuziehen. Es wird empfohlen dafür einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Im Vorentwurf des Umweltberichts vom 13.09.2021 wird lediglich die Nutzungsfunktion Rohstofflagerstätte erwähnt, die für eine Einschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs nicht relevant ist. Die „Rekultivierungsmaßnahmen“, die als Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden aufgeführt sind, können nach derzeitigem Stand nicht plausibilisiert werden. Auf eine entsprechende Berücksichtigung des Schutzguts Boden ist hinzuwirken.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Der belebte Oberboden (Mutterboden) ist zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und in erster Linie vor Ort seiner Nutzung wieder zuzuführen. Die Vorgaben des § 12 BBodSchV sind dabei zu beachten.“

„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Insbesondere ist das Befahren von Boden bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen zu vermeiden.“

„Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Stoffgehalte) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Stoffgehalten in Kenntnis zu setzen.“

„Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.“

„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.“

2.1.4 Altlasten

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die

zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG)."

2.2 Oberirdische Gewässer

2.2.1 Unterhaltung

Westlich des geplanten Sondergebietes grenzt ein Teilbach des Verlorenen Baches (ehemaliger Bewässerungsbach) an. Der Bach ist ein Gewässer 3. Ordnung und wird von der Gemeinde Schmiechen unterhalten. Das Gewässer verläuft abgedichtet oberhalb des Grundwasserspiegels. Veränderungen am Gewässer können zu unbeabsichtigten Infiltrationen und Wasserverlust führen, weshalb das Gewässer in der jetzigen Form erhalten bleiben sollte. Bei der Gestaltung und Nutzung des anliegenden Gewässerstreifens als Ausgleichsfläche ist dies zu berücksichtigen.

2.2.2 Hochwasser

Bei Hochwasser wird das Planungsgebiet nicht berührt.

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Den Bedenken kann von Seiten der Kommune abgeholfen werden, wenn unsere Hinweise in den Punkten 2.1.2 und 2.1.3 beachtet werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. die Wiederverfüllung findet mit Z0-Material statt.

Eine Ausnahme ist nicht erforderlich, da das öffentliche Interesse im Sinne des Verfüll Leitfadens gegeben ist. Nähere Ausführungen zum allgemeinen Verständnis werden in der Begründung zum FNP ergänzt.

Da die Planung ein Pilotprojekt „Innovative Nassverfüllung“ ist, sind zusätzliche Sicherheitselemente wie Bohrungen und Beprobungen vor der Auffüllung notwendig. Diese Sicherheitselemente sind die Bauern bereit durchzuführen.

Der Boden wurde bereits von einem Fachgutachter (ENSA) durch Bohrungen untersucht. Das Ergebnis wird im Bericht vom 20.02.2019 auf Seite 4 beschrieben.

Der Anregung wird nachgekommen. Das Schutzgut Boden im Umweltbericht wird durch genauere Beschreibungen ergänzt.

Die Hinweise können im Bebauungsplan in die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen, soweit planerisch sinnvoll, mit aufgenommen werden.

Die Hinweise können im Bebauungsplan in die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen mit aufgenommen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des FNP wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis: 9:0

04 Bayerischer Bauernverband vom 12.11.2021

Sachverhalt:

Der Vorhabenplan sieht hier eine Ausweisung von einer zusätzlichen Ausgleichsfläche vor, obwohl die ausgewiesene Fläche nach dem Abbau zwar zunächst wieder als Fläche für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden soll. In einem weiteren Schritt ist die Ausstattung mit einem artenreichen Extensivgrünland, einer Feuchtwiese, flachen Kleingewässern und vegetationsarmen Rohböden vorgesehen. Dadurch soll die Fläche ein naturschutzfachlich hochwertiges Biotop, das die Artenvielfalt erhöht, werden und damit bei zukünftigem Bedarf an Ausgleichsflächen herangezogen werden.

Hieraus ist nicht ersichtlich, wie lange die Fläche der Landwirtschaft dienen soll. Es handelt sich folglich in der Gesamtbetrachtung um eine vollständige Entziehung von landwirtschaftlichen Flächen und die erhöhte Herstellung von Ausgleichsflächen. Aus unserer Sicht werden der Landwirtschaft durch die Planung folglich doppelt Flächen zur Bewirtschaftung entzogen.

Dies erscheint nicht begründbar.

Daher kann es unserer Meinung nach nur zwei mögliche Varianten zur Ausgleichsregelung geben:

1. Nutzung als Abbaufäche und anschließende Herstellung eines Biotops oder
2. Nutzung als Abbaufäche und gleichzeitige Herstellung einer Ausgleichfläche an anderer Stelle.

Danach vollständige Wiederherstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche in voller Ertragsleistung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Nach Fertigstellung der Ökokontoflächen besteht zwar keine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mehr, jedoch entstehen durch Pflegemaßnahmen landwirtschaftlich nutzbare Erzeugnisse (Schnittgut).

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des FNP.

Abstimmungsergebnis: 9:0

05 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 10.11.2021

Sachverhalt:

gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen grundsätzlich keine Bedenken, es wird aber darauf hingewiesen, dass die Flurstücksgrenzen in diesem Gebiet noch nicht ermittelt, vermessen und abgemarkt sind. Deshalb wurde in der Stellungnahme zum Vorentwurf BP Nr. 24 dringend eine Ermittlung der Umfangsgrenzen angeraten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des FNP.

Abstimmungsergebnis: 9:0

06 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.11.2021

Sachverhalt:

Forstliche Belange sind nicht berührt.

Landwirtschaftliche Belange:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwendungen gegen o.g. Planungen. Unter Bezug auf den Grundsatz des § 1 a Abs. 2 BauGB, dass „mit Grund und Boden sparsam umgegangen und landwirtschaftlich [...] genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang ungenutzt werden sollen“, bitten wir allerdings zu bedenken, dass 14,6 ha der landwirtschaftlichen Produktion und damit der Nahrungsmittelproduktion entzogen werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des FNP.

Abstimmungsergebnis: 9:0

Gemeinderat Herr Stefan Ludwig nimmt an der Abstimmung als persönlich Beteiligter nicht teil.

Beschluss:

./.

Abstimmungsergebnis:

TOP 4 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungs- und Auslegungs-
beschluss
Vorlage: 2021/4500-02

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Schmiechen hat in seiner Sitzung am 01.02.21 den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“ gefasst und den Entwurf in der Sitzung am 13.09.21 gebilligt.

Während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.10.21 bis 12.11.21 gingen Bedenken und Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange ein, welche unter dem vorangegangenen TOP behandelt wurden.

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen notwendig wurden, sind diese bereits in die Planunterlagen in der Fassung vom 08.05.23 eingearbeitet.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss: Gemeinderat Stefan Ludwig nimmt als persönlich Beteiligter an der Abstimmung nicht teil.

Der Gemeinderat Schmiechen billigt die von der Bürogemeinschaft für Stadtplanung und Ortsentwicklung (OPLA) ausgearbeitete 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“ in der Fassung vom 08.05.2023 mit den heute beschlossenen Änderungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

TOP 5 **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 "Kiesabbau nördlich von Unterbergen" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**
Vorlage: 2021/4046-02

Sachverhalt:

Die Vorschriften sehen ein zweistufiges Beteiligungsverfahren vor. In einem möglichst frühzeitigen Stadium der Planung werden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung eingeholt (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

Im weiteren Planungsverlauf findet eine erneute Beteiligung zum Planentwurf und der Begründung statt (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Das Beteiligungsverfahren hat zum Zweck, eine möglichst vollständige Ermittlung und zutreffende Bewertung der öffentlichen Belange zu ermöglichen.

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt. Die Planung wurde öffentlich ausgelegt.

Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

Amt für ländliche Entwicklung
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Polizeiinspektion Friedberg
Bund für Naturschutz in Bayern e. V.
Kreisgruppe für Vogelschutz
Amtsgericht Aichach
Lech-Elektrizitäts-Werke
Kreisbrandrat
Gemeinde Egling
Finanzamt Augsburg-Land

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:

Landratsamt Aichach-Friedberg - Brandschutz vom 05.11.2021
Bayernwerk AG vom 06.10.2021
Gemeinde Merching vom 28.10.2021
Gemeinde Prittriching vom 28.10.2021
Telekom vom 20.10.2021
Energie Südbayern GmbH vom 25.10.2021
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09.11.2021
Bischöfliche Finanzkammer vom 18.10.2021
Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsrat vom 07.10.2021
Bayernetz GmbH vom 06.10.2021
Vodafone vom 29.10.2021
Amprion vom 12.10.2021

Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen haben vorgebracht:

1. TÖB

- 01 Landratsamt Aichach-Friedberg
- 01-1 Bauleitplanung vom 12.11.2021
- 01-2 Immissionsschutz vom 12.10.2021
- 01-3 Abfallrecht vom 18.10.2021
- 01-4 Wasserrecht vom 11.11.2021
- 01-5 Untere Denkmalschutzbehörde vom 03.11.2021
- 01-6 Verkehrswesen vom 15.10.2021
- 01-7 Tiefbauverwaltung vom 08.11.2021
- 01-8 Untere Naturschutzbehörde vom 03.02.2022
- 02 Regierung von Schwaben vom 09.11.2021
- 03 Wasserwirtschaftsamt vom 12.11.2021
- 04 Bayerischer Bauernverband vom 12.11.2021
- 05 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 10.11.2021

Träger öffentlicher Belange

01 Landratsamt Aichach-Friedberg

01-1 Bauleitplanung vom 12.11.2021

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Kiesabbau ist auch eine Nassverfüllung geplant. Zur geplanten Nassverfüllung, die grundsätzlich nicht zulässig ist, hat sich insbesondere das Sachgebiet Wasserrecht negativ geäußert. Die dort geäußerten Bedenken werden unsererseits geteilt.

Insbesondere müssen sich aus den Planunterlagen die besonderen Gründe für die lediglich ausnahmsweise zulässige Verfüllung ergeben und eine hinreichende Würdigung der Belange erfolgen. Dies ist aus unserer Sicht bisher nicht ausreichend geschehen und daher zwingend nachzuholen, da diese Thematik auch Auswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans haben kann und damit evtl. ein späteres Genehmigungshindernis für die Änderung des Flächennutzungsplans gegeben ist.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Zur Klarheit wird empfohlen, textlich zu ergänzen, dass es sich bei dem Bebauungsplan um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken erhoben.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Bayerische Verfüll-Leitfaden in der fortgeschriebenen und evaluierten Fassung vom 15. Juli 2021 ist die maßgebliche Vorschrift für die Verfüllung in Bayern. Die Nassverfüllung ist im Kapitel B-/N des Leitfadens geregelt. Demnach sollen Nassgewinnungsstätten grundsätzlich nicht verfüllt werden, es sei denn, die Nassverfüllung ist im öffentlichen Interesse gebo-

ten, B-2/N Abs. 1; 5 2. Tiert. Zu den Gründen für ein öffentliches Interesse an der Nassverfüllung zählen nach B-2/N Abs. 7 lit. e, 2. Alt. auch Vorgaben der Bauleitplanung, soweit diese den Vorgaben der Regionalplanung nicht widersprechen. Darüber hinaus stellt der Verfüll-Leitfaden keine weiteren Anforderungen an die Bauleitplanung für die Begründung des öffentlichen Interesses. Die Gemeinden sind frei, im Rahmen ihrer Planungshoheit selbständig Gebiete für die Nassverfüllung auszuweisen, soweit es das geforderte öffentliche Interesse betrifft. Darauf weist auch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in seinem Schreiben vom 6. September 2018 hin:

Auf folgende Änderungen wird insbesondere hingewiesen: (...)

Die Vorgaben einer im Einklang mit der Regionalplanung stehenden Bauleit-Planung gelten künftig als Grund für ein "öffentliches Interesse" für eine Nassverfüllung. (...)

Die Einhaltung der konkreten wasser- sowie bodenschutzrechtlichen Vorgaben bleibt davon unbenommen und ist regelmäßig Gegenstand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens.

Insbesondere ist es aus Sicht der Gemeinden nicht erforderlich, andere Gründe des öffentlichen Interesses zur Grundlage ihrer Bauleitplanung zu machen. Der Verfüll-Leitfaden richtet sich unmittelbar an die zuständigen Behörden und mittelbar an die Antragsteller im Genehmigungsverfahren. Die in B-2/N Abs. 7 lit. a bis e genannten Gründe stehen gleichberechtigt nebeneinander und begründen - jeder für sich - das öffentliche Interesse an der Nassverfüllung. Das öffentliche Interesse bzw. die Begründung sind vom Antragssteller im Einzelfall nachzuweisen. Würde man das Vorliegen eines anderen Grundes zur Voraussetzung für die Begründung des öffentlichen Interesses durch die Bauleitplanung machen, so würde man die Gemeinde mit dem Antragssteller gleichsetzen und sie in ihrer Planungsfreiheit unzulässig einschränken. Dazu würde ein solcher Ansatz der oben geschilderten Systematik des Verfüll-Leitfadens widersprechen.

Die Voraussetzung nach B-2/N Abs. 1; 5 2. Tiert ist demnach für das Vorhaben der Hans Baur GmbH erfüllt, wenn die Gemeinde Schmiechen ihr (öffentliches) Interesse an der Nassverfüllung im Bebauungsplan Nr. 24 ausweist und der Regionalplan der Region Augsburg (9) dem nicht entgegensteht.

Der Regionalplan legt im Kapitel 5 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen für die Folgenutzung von Nassgewinnungsstätten das folgende Ziel 5.4.2 fest:

Abbaugelände mit Aufdeckung des Grundwassers sollen in der Regel nicht wieder verfüllt werden, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.

In der Begründung zu 5.4.2 wird diese Vorgabe weiter konkretisiert, indem zum einen auf den Verfüll-Leitfaden („sog. Eckpunktepapier“) verwiesen wird und zum anderen die Maßgaben des Leitfadens für die Nassverfüllung beispielhaft wiedergegeben werden. Die in der Begründung enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Im Ergebnis übernimmt der Regionalplan die Vorgaben des Verfüll-Leitfadens und stellt darüber hinaus keine eigenen Anforderungen an die Zulässigkeit von Nassverfüllungen auf. **Wie dargelegt, schließt dies schließt die bauplanungsrechtliche Begründung des öffentlichen Interesses im Sinne von B-2/N Abs. 7 lit. e, 2. Alt. ein. Die entsprechende Ausweisung im Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Schmiechen ist im Einklang mit dem Regionalplan der Region Augsburg (9) erfolgt.** Das konkrete öffentliche Interesse an der Wiederverfüllung der Nassgewinnung besteht insofern.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Name des Bebauungsplans wird dahingehend ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 9:0

01-2 Immissionsschutz vom 12.10.2021

Sachverhalt:

Insbesondere sind in der Umweltprüfung quantitative (zumindest aber qualitative) Aussagen zu den Lärm- und Staubemissionen zu treffen. (siehe Anlage).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Umweltbericht wird aufgrund der Anregung ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

n
e
i
n
 ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 9:0

01-3 Abfallrecht vom 18.10.2021

Sachverhalt:

gegen die vorliegende Planung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Einwände. Auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind aus abfallrechtlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es sollte jedoch der Wortlaut des § 2 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen und der Nr. 7.2 der Begründung geändert werden:

Zu § 2 Abs. 2 Aufschüttungen:

Seit dem 01.10.2021 gilt die evaluierte Fassung des Verfüll-Leitfadens, welche nun in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu Grund zu legen ist.

Das zugelassene Verfüll-Material ergibt sich bei Nassverfüllungen zwar direkt aus dem Leitfaden, trotzdem empfiehlt es sich, den diesbezüglichen Wortlaut des Leitfadens in die Festsetzungen mit aufzunehmen.

Wir empfehlen deshalb folgende Formulierung des § 2 Abs. 2 der Festsetzungen:

Grundsätzlich gilt der Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen („Verfüll-Leitfaden“) in der Fassung vom 15.07.2021.

Der in der Planzeichnung festgelegte Abbaubereich ist wieder zu verfüllen. Dabei dürfen entsprechend Punkt B-3/N des Verfüll-Leitfadens nur örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile sowie unbedenklicher Bodenaushub ohne Fremdanteile zur Verfüllung herangezogen werden. Das Material muss entsprechend Punkt B-4/N i. V. m. Anlagen 2 und 3 des Verfüll-Leitfadens die Zuordnungswerte Z0 einhalten.

Zu Begründung Nr. 7.2:

Der letzte Absatz mit dem Wortlaut „Der Abbaubereich ist mit ZO-Material wieder zu befüllen. Das verhindert Fremdanteile im Boden“ ist nicht ganz korrekt, da die Bezeichnung „ZO-Material“ nur Aussagen hinsichtlich der Schadstoffgehalte des Materials, nicht aber hinsichtlich möglicher Fremdanteile trifft.

Der Absatz sollte dementsprechend durch folgende Formulierung ersetzt werden:

Durch die Festsetzungen entsprechend den Punkten B-3/N und B-4/N des Verfüll-Leitfadens wird sichergestellt, dass zur Wiederverfüllung nur unbedenkliches Material, das frei von Fremdanteilen ist, herangezogen wird.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus der Sicht des Abfallrechts durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Formulierungen werden unter § 2 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen übernommen.

Die Formulierung wird unter 7.2 der Begründung übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n
<input type="checkbox"/>

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert/ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 9:0

01-4 Wasserrecht vom 11.11.2021

Sachverhalt:

Bereits seit Jahren ist der geplante Kiesabbau mit Wiederverfüllung im Gespräch. Seit 2018 wurden hierzu im SG 62 Vorgespräche unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden geführt.

Im Vorabzug der Planunterlagen vom 18.12.2019 als Grundlage einer Vorbesprechung zu den Genehmigungsaussichten ist als Anlass der Planung der Rohstoffabbau (Kies) durch ein Örtliches Unternehmen, der für Privatileute und Kommunen Kiese und Sande, Transportbeton zur Verfügung stellt. Dem Unternehmer ist die Verarbeitung regionaler Rohstoffe aus ökologischen (kürzere Transportwege) und wirtschaftlichen Gründen wichtig.

Als Rekultivierung ist eine Verfüllung mit dem für eine Nassverfüllung nach dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben zugelassenen Material (Z-0) und die Überführung der Fläche in ein naturschutzfachlich hochwertiges Biotop, mit dem Ziel des Artenschutzes geplant. Laut Aussage des Planers steht nach seinen Erfahrungen als Fremdüberwacher für die nächsten Jahre genügend Material mit der Zuordnungsklasse Z-0 zur Verfügung.

Im Rahmen der Vorbesprechungen ergab sich aus wasserrechtlicher Sicht folgende Beurteilung

Gemäß dem Leitfaden zum sog. „Eckpunktepapier“ (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen) eine Wiederverfüllung im Bereich einer Nassauskiesung nicht zulässig.

Eine ausnahmsweise (Teil-) Verfüllung von Nassabbaustellen mit Fremdmaterial kann nur genehmigt werden, wenn

- Der Grundwasserschutz gewahrt bleibt, und
- Die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

Die Gründe des öffentlichen Interesses ergeben sich aus dem Leitfaden unter B-2/N Punkte a) bis e). Nach der Planung und der Begründung kommt ausschließlich Punkt c), nämlich

Planungen und qualifizierte Konzepte des Naturschutzes und der Landespflege in Betracht. Dabei sind Einzelplanungen nicht ausreichend. Erforderlich ist die Einbindung in ein Gesamtkonzept, welches u. a. einen größeren räumlichen Zusammenhang, und vorrangige Ziele des Arten- und Biotopschutzes beinhaltet.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde in Abstimmung mit der Regierung von Schwaben, Höhere Naturschutzbehörde, und dem Landesamt für Umwelt eine Prüfung vorgenommen, ob die Voraussetzung für eine Wiederverfüllung des ausgebeuteten Bereiches, nämlich das Vorliegen eines öffentlichen Interesses in Form eines qualifizierten Konzeptes des Naturschutzes und der Landespflege gemäß Punkt B-2/N Buchst. c) des Leitfadens zum sog. "Eckpunktepapier" gegeben ist.

Die Prüfung ergab, dass ein "qualifiziertes Konzept des Naturschutzes und der Landespflege" nur dann als Voraussetzung für eine Wiederverfüllung dient, wenn der aktuell hochwertige Zustand der Fläche ein derartiges Konzept erforderlich macht, um die Wertigkeit nach dem Abbau wieder zu erreichen. Das bedeutet, dass nicht das Potential der Fläche herangezogen werden darf, sondern der Status Quo. Da die Fläche nach naturschutzfachlicher Prüfung durch die Höhere Naturschutzbehörde aktuell keine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist, liegen die Gründe des öffentlichen Interesses für eine Wiederverfüllung nicht vor.

Aussage der UNB zur Aufnahme der Rekultivierung in das Ökokonto

Eine nachträgliche Einrichtung des Ökokontos, (Anm.: wie in den textlichen Festsetzungen des BPlanes ausgeführt) ist nicht möglich, da die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht gegeben sind. Es fehlt die Bewertungsgrundlage, da sich der Ausgangszustand nach dem Abbauende in 10 Jahren verändert haben wird. Alle geplanten Maßnahmen wären Teil der (wasserrechtlichen) Abbaugenehmigung und daher auch der Eingriffs-/Ausgleichsbeurteilung. Alle Maßnahmen, die naturschutzfachlich sinnvoll sind und auf der erfolgten Rekultivierung aufbauen würden, könnten grundsätzlich als Ökokonto anerkannt werden. In diesem Fall erzeugen die im (wasserrechtlichen) Rekultivierungsplan vorgesehenen Maßnahmen jedoch bereits einen hohen naturschutzfachlichen Wert, wodurch keine Ökopunkte generierbar wären.

Die wasserrechtliche und naturschutzfachliche/-rechtliche Beurteilung wurde dem Planungsbüro per E-Mail vom 02.06.2020 mitgeteilt.

Als Grund für die Aufstellung des BPlanes Nr. 24 wird die Herstellung des öffentlichen Interesses an der Nassverfüllung durch Bauleitplanung" unter Bezug auf das Pilotprojekt „Nassverfüllung" - Version 4 vom 18.01.2019 des LfU genannt. Grundlage dieses Projektes ist der in der Kabinettsitzung vom 17.04.2018 von der Bayerischen Staatsregierung beschlossene 6Punkte-Maßnahmenplan zur Entspannung des Entsorgungsmarktes für mineralische Abfälle und Bodenaushub.

Zur Erlangung der Ausnahmemöglichkeit für eine Verfüllung wurde in der ursprünglichen Planung des Rohstoffabbaus das überörtliche qualifizierte naturschutzfachliche Konzept für die Rekultivierung genannt. Als Verfüllmaterial sollte nur Z-0-Material verwendet werden, das u. W. nicht in ausreichender Menge vorhanden ist.

In der Besprechung vom 11.01.2019 wurde u. a. festgehalten:

„Zur Sicherstellung der Verwirklichung des Konzeptes sollen der Abbau und die Verfüllung in 12 unterteilten, kleineren Abschnitten mit jeweils einer Größe von ca. 1 ha stattfinden. Der Abbau und die Wiederverfüllung sollen sukzessive und abschnittsweise erfolgen mit dem Ziel, dass bei einem potentiellen Mangel an Verfüllmaterial keine größeren Seeflächen entstehen. So soll ein neuer Abschnitt erst dann abgegraben werden dürfen, wenn der vorletzte Abschnitt bereits seine Nachfolgefunktion für den Naturschutz angetreten hat.“

Nunmehr wird von der Gemeinde als Grund für den BPlan das öffentliche Interesse an der Entspannung des Entsorgungsmarktes für mineralisch Abfälle und Bodenaushub genannt.

Diese Gründe für ein und dasselbe Vorhaben widersprechen sich eklatant.

Die Gemeinde hat den Bedarf und die Notwendigkeit für Ablageflächen für mineralische Abfälle und Bodenaushub nicht plausibel nachgewiesen. Dieser Nachweis und auch der Nachweis, dass solche Lagerflächen in zumutbarer Weise nicht auch an anderer Stelle als im Grundwasser hergestellt werden können ist u. E. für eine ausnahmsweise Zulassung einer Nassverfüllung nach dem Leitfaden Punkt B-2N e) und somit zum Grundwasserschutz zwingend erforderlich.

Unabhängig davon ergibt sich aus den Planunterlagen, dass die Bedeutung des grundsätzlichen Verbots der Nassverfüllung und deren nur ausnahmsweise (und damit besonders zu begründende) Zulässigkeit nicht hinreichend gewürdigt werden.

Wir können dem BPlan Nr. 24 aus wasserrechtlicher Sicht nicht zustimmen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Begründung und der Umweltbericht werden ergänzt.

Die Rohstoffgewinnung ist in erster Linie lagerstättenabhängig. Die Möglichkeiten zur Ansiedelung von Gewinnungsstandorten sind demnach von vornherein begrenzt. Als wesentlicher limitierender Faktor kommt in der Praxis die Grundstücksverfügbarkeit hinzu. Seit Jahren steigende Grundstückspreise und eine - angesichts der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen - wenig ausgeprägte Verkaufsbereitschaft der Eigentümer führen dazu, dass sich die de facto verfügbaren Standorte erheblich reduzieren. Davon sind auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung betroffen, da hier dieselben wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Grundstückserwerb gelten.

Einen weiteren standortpolitischen Risikofaktor stellt die kommunalpolitische Akzeptanz vor Ort dar. Gerade Gemeinden, in denen aus tatsächlichen Gründen nur eine Nassgewinnung möglich ist, stehen der Rohstoffgewinnung häufig ablehnend gegenüber - auch dann, wenn eine Verfüllung geplant ist, da es zumindest vorübergehend zur Bildung offener Wasserflächen kommt.

Wenn nun wie vorliegend eine ergiebige Lagerstätte erschlossen werden kann, da auch die Grundstücke zur Verfügung stehen und die Standortgemeinde das Vorhaben unterstützt, stellt dies eine außergewöhnliche Win-win-Situation dar.

Für die Gemeinde und ihre Bürger wird so die ortsnahe Versorgung mit mineralischen Roh- bzw. Baugrundstoffen gewährleistet. Ebenso kann in der geplanten Verfüllung unbedenklicher Bodenaushub ohne weite Transportwege verwertet werden, auch unter Berücksichtigung evtl. vorhandener geogener Hintergrundbelastungen. Sinkende Klima- und Umweltbelastungen sowie geringere Entsorgungskosten für insb. private Bauherren sind die Folge

Der Bayerische Verfüll-Leitfaden in der fortgeschriebenen und evaluierten Fassung vom 15. Juli 2021 ist die maßgebliche Vorschrift für die Verfüllung in Bayern. Die Nassverfüllung ist im Kapitel B-/N des Leitfadens geregelt. Demnach sollen Nassgewinnungsstätten grundsätzlich nicht verfüllt werden, es sei denn, die Nassverfüllung ist im öffentlichen Interesse geboten, B-2/N Abs. 1; 5 2. Tired. Zu den Gründen für ein öffentliches Interesse an der Nassverfüllung zählen nach B-2/N Abs. 7 lit. e, 2. Alt. auch Vorgaben der Bauleitplanung, soweit diese den Vorgaben der Regionalplanung nicht widersprechen. Darüber hinaus stellt der Verfüll-Leitfaden keine weiteren Anforderungen an die Bauleitplanung für die Begründung des öffentlichen Interesses. Die Gemeinden sind frei, im Rahmen ihrer Planungshoheit selbständig Gebiete für die Nassverfüllung auszuweisen, soweit es das geforderte öffentliche Interesse

betrifft. Darauf weist auch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in seinem Schreiben vom 6. September 2018 hin:

Auf folgende Änderungen wird insbesondere hingewiesen: (...)

Die Vorgaben einer im Einklang mit der Regionalplanung stehenden Bauleit-Planung gelten künftig als Grund für ein "öffentliches Interesse" für eine Nassverfüllung. (...)

Die Einhaltung der konkreten wasser- sowie bodenschutzrechtlichen Vorgaben bleibt davon unbenommen und ist regelmäßig Gegenstand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens.

Insbesondere ist es aus Sicht der Gemeinden nicht erforderlich, andere Gründe des öffentlichen Interesses zur Grundlage ihrer Bauleitplanung zu machen. Der Verfüll-Leitfaden richtet sich unmittelbar an die zuständigen Behörden und mittelbar an die Antragsteller im Genehmigungsverfahren. Die in B-2/N Abs. 7 lit. a bis e genannten Gründe stehen gleichberechtigt nebeneinander und begründen - jeder für sich - das öffentliche Interesse an der Nassverfüllung. Das öffentliche Interesse bzw. die Begründung sind vom Antragssteller im Einzelfall nachzuweisen. Würde man das Vorliegen eines anderen Grundes zur Voraussetzung für die Begründung des öffentlichen Interesses durch die Bauleitplanung machen, so würde man die Gemeinde mit dem Antragssteller gleichsetzen und sie in ihrer Planungsfreiheit unzulässig einschränken. Dazu würde ein solcher Ansatz der oben geschilderten Systematik des Verfüll-Leitfadens widersprechen.

Die Voraussetzung nach B-2/N Abs. 1; 5 2. Tiert ist demnach für das Vorhaben der Hans Baur GmbH erfüllt, wenn die Gemeinde Schmiechen ihr (öffentliches) Interesse an der Nassverfüllung im Bebauungsplan Nr. 24 ausweist und der Regionalplan der Region Augsburg (9) dem nicht entgegensteht.

Der Regionalplan legt im Kapitel 5 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen für die Folgenutzung von Nassgewinnungsstätten das folgende Ziel 5.4.2 fest:

Abbaugelände mit Aufdeckung des Grundwassers sollen in der Regel nicht wieder verfüllt werden, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.

In der Begründung zu 5.4.2 wird diese Vorgabe weiter konkretisiert, indem zum einen auf den Verfüll-Leitfaden („sog. Eckpunktepapier“) verwiesen wird und zum anderen die Maßgaben des Leitfadens für die Nassverfüllung beispielhaft wiedergegeben werden. Die in der Begründung enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Im Ergebnis übernimmt der Regionalplan die Vorgaben des Verfüll-Leitfadens und stellt darüber hinaus keine eigenen Anforderungen an die Zulässigkeit von Nassverfüllungen auf. Wie dargelegt, schließt dies schließt die bauplanungsrechtliche Begründung des öffentlichen Interesses im Sinne von B-2/N Abs. 7 lit. e, 2. Alt. ein. Die entsprechende Ausweisung im Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Schmiechen ist im Einklang mit dem Regionalplan der Region Augsburg (9) erfolgt. Das konkrete öffentliche Interesse an der Wiederverfüllung der Nassgewinnung besteht insofern.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis: 9:0

01-5 Untere Denkmalschutzbehörde vom 03.11.2021

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan liegt in der Nähe folgender Bodendenkmäler:

- Im Südosten D-7-7731-0021 „Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Laténezeit, Siedlung und Brandgräber der Urnenfelderzeit und der römischen Kaiserzeit“
- Im Nordosten D-7-7731-0014 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in Thierhaupten ist deshalb als Fachbehörde zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt. Seitens des Landesamtes wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 9:0

01-6 Verkehrswesen vom 15.10.2021

Sachverhalt:

Verschmutzte Fahrbahn:

Gemäß § 32 StVO ist zur Gewährleistung eines sicheren Verkehrsablaufes verboten, öffentliche Verkehrsflächen zu verschmutzen, wenn dadurch der Verkehr möglicherweise oder nicht ganz unwahrscheinlich gefährdet oder erschwert werden kann. Der Verantwortliche ist verpflichtet, verkehrswidrige Zustände durch Verschmutzen der Straße möglichst zu vermeiden.

Wird eine öffentliche Verkehrsfläche dennoch verschmutzt, so ist der verkehrswidrige Zustand unverzüglich zu beseitigen. Erhebliche Gefährdungen durch Verschmutzen (z. B. schlammige Fahrbahn) oder Hindernisse (z. B. größere Erdbrocken) sind ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen.

Bis zur Beseitigung muss der verkehrswidrige Zustand immer kenntlich gemacht werden. Die Art der Kenntlichmachung ist Situationsabhängig. Neben Verkehrszeichen können auch Warndreieck und Warnleuchten mit dem Hinweis auf „Verschmutzte Fahrbahn“ in Betracht kommen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird diesbezüglich informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 9:0

01-7 Tiefbauverwaltung vom 08.11.2021

Sachverhalt:

- 1) Kreisstraße AU12 im Jahre 2020 neu ausgebaut und mit BK 1,0 dem künftigen SV-Verkehr gewachsen
- 2) Einmündung in Kreisstraße wurde bereits ausreichend dimensioniert
- 3) Um Verschmutzungen auf der Kreisstraße und dem begleitenden Geh- und Radweg zuverlässig zu vermeiden, sollte der Wirtschaftsweg zum Abbaugelände dauerhaft bituminös befestigt werden. Verschmutzungen im Kurvenbereich (=Einmündungsbereich) können, auch kurzfristig, nicht toleriert werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger wird diesbezüglich informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n
<input type="checkbox"/>

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 9:0

01-8 Untere Naturschutzbehörde vom 03.02.2022

Sachverhalt:

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

B I 2.1 (Z) Als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt. Lechauwald, Lechniederung und Lechleite" (Nr. 6).

Begründung. Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten dient dazu, in diesen Gebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege künftig besonderes Gewicht beizumessen.

B I 3.1 (Z) „Biotop, sowie Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, ...sollen insbesondere im Lechtal erhalten und gepflegt werden.“

B II 5.3 (Z) „Der großräumige Abbau der Bodenschätze soll geordnet und möglichst auf ... Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (für Kiesabbau) konzentriert werden ...“

1. Naturschutzfachliche Bedeutung des betroffenen Gebietes

Die geplante Abbaufäche liegt im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Meringer Feld" nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)".

Der Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) weist im betroffenen Gebiet das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 6 (Lechniederung) aus. Den Belangen von Natur und Landschaft ist hier bei der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen. Aus den vorgelegten Unterlagen wird bisher nicht klar, wie diesem besonderen Gewicht der Naturschutzbelange Rechnung getragen werden soll. Weder bei der Eingriffsermittlung noch bei der Planung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind diesbezügliche Inhalte erkennbar.

Gründe, warum von dem regionalplanerischen Ziel, den Abbau von Bodenschätzen auf Vorbehalts- und Vorranggebiete für den Kiesabbau zu konzentrieren, abgewichen werden soll, sind nicht schlüssig dargelegt.

2. Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht werden unter Ziffer 2 die bei Durchführung des Vorhabens zu erwartenden Umweltauswirkungen bewertet. Dabei sind die bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu beurteilen.

Im Umweltbericht wird dabei ausgeführt, dass bei den Schutzgütern Boden und Wasser von einer geringen Erheblichkeit auszugehen wäre, beim Schutzgut Landschaft keine negativen Auswirkungen zu erwarten wären und beim Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt langfristig von einer Verbesserung auszugehen wäre. Diese Bewertungen können von Seiten der unteren Naturschutzbehörde so nicht bestätigt werden. U. E. sind erheblich stärkere Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei der Beurteilung kann nicht nur auf die langfristige Perspektive, nach Abschluss des gesamten Vorhabens abgestellt werden, sondern es müssen die zu erwartenden Beeinträchtigungen während der Abbauphase stärker in den Blick genommen werden, um zu einer sachgerechten Abwägungsgrundlage zu kommen.

3. Herleitung des Ausgleichsbedarfs nach der Eingriffsregelung

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nach § 1a Abs. 3 BauGB abzuhandeln. Im Begründungsteil des Bebauungsplanes (Ziffer 5) und auch im Umweltbericht (Ziffer 4.3) wird jeweils ausgeführt, dass Eingriff und Ausgleich unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ermittelt werden. Diese Ermittlung ist jedoch im Bebauungsplan nicht enthalten. Nach über-

schlägiger Prüfung der unteren Naturschutzbehörde ist der im Bebauungsplan vorgesehene naturschutzrechtliche Ausgleich bei weitem zu gering angesetzt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass große Teile des Planungsgebietes als Ackerflächen mit typischer Segetalflora anzusprechen sind. Für eine sachgerechte Abwägungsentscheidung ist es erforderlich, die Ermittlung des Kompensationsbedarfs, auch unter Berücksichtigung der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, nachvollziehbar darzustellen.

4. Eignung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen

4. 1. Überschneidung von Ausgleichsflächen

Im Bebauungsplan wird eine Ausgleichsfläche Ö 1 auf den Grundstücken Fl. Nm. 570, 558, 557/2 und 490 Gemarkung Unterbergen vorgesehen. Diese geplante Ausgleichsfläche überschneidet sich mit einer bereits seit langem bestehenden Ausgleichsverpflichtung am Westrand des Flurstücks Nr. 570 Gemarkung Unterbergen (siehe entsprechende Eintragung im ÖFK). Doppelanrechnungen von Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zulässig. Die bestehende Ausgleichsverpflichtung ist daher zu berücksichtigen.

4.2. Diskrepanz von Planzeichnung und textlichen Flächenangaben im B-Plan

Die Ausgleichsfläche Ö 1 ist in der Bebauungsplanzeichnung mit einer Breite von ca. 10 m und einer Länge von ca. 300 m eingetragen. Daraus würde sich ungefähr eine Fläche von rund 3.000 m² ergeben. In allen textlichen Aussagen zu dieser Fläche Ö 1 wird die Fläche aber nur mit 608 m² angegeben (siehe z. B. Festsetzung § 3 Abs. 1; Begründung Ziffer 7. 3). Wir bitten diese Widersprüchlichkeit zu beheben.

4.3. Standorteigenschaften für Feucht- bzw. Nasswiese

Auf dem Großteil der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen nach der Rekultivierung des Abbaugeländes seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen entstehen; Dieser Vegetationstyp ist auf entsprechende nasse und nicht zu nährstoffreiche Standortverhältnisse angewiesen. Das Grundwasser liegt derzeit bei ca. 3 m unter GOK. Die Standortverhältnisse sind daher für eine Nasswiesenentwicklung deutlich zu trocken. Die Flächen werden seit langem als landwirtschaftliches Ackerland genutzt und sind damit auch recht nährstoffreich. Dem entsprechend sind die aktuellen Standortverhältnisse für die Entwicklung einer seggen- und binsenreichen Feucht bzw. Nasswiese nicht gegeben. Aussagen, wie der Standort nach dem Abbau- und Wiederverfülltätigkeit hergestellt werden soll, sind im B-Plan nicht festgesetzt. In den Festsetzungen ist bisher nur angegeben, dass Abgrabungen bis 7 m Tiefe zulässig sind und dass der Abgrabungsbereich mit Z0-Material wieder zu verfüllen ist. Daraus ergeben sich jedoch nicht automatisch Standortverhältnisse, die für die Entwicklung des angestrebten Vegetationstyps geeignet wären. Die Wiederverfüllung müsste dazu gegenüber dem aktuellen Höhengniveau erheblich abgesenkt werden. Diese reduzierte Wiederverfüllhöhe wäre dann auch in den Festsetzungen entsprechend niederzulegen. Darüber hinaus wären Aussagen erforderlich, welcher sinnvollen Verwendung der vorhandene nährstoffreiche Oberboden zugeführt werden soll.

4. 4. Rohbodenstandorte

Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind auch Rohbodenstandorte vorgesehen. Nach § 4 Abs. 2 Ziffer 3 der Bebauungsplanfestsetzungen sollen diese im Abbaubereich „standortunabhängig“ ange-

legt werden. Die inhaltliche Bedeutung dieser Festsetzung ist u. E. unklar. Diese Rohbodenstandorte sollen nach Angaben im Bebauungsplanentwurf in Form von Kies- bzw. Schotterflächen bis zu 0,5 m Höhe über Geländeoberkannte hergestellt werden. Unklar bleibt dabei, welche GOK hier gemeint ist, die aktuell Vorhandene oder eine nach der Rekultivierung neu Entstehende. Sollte letztere vom Bestand abweichen, wäre diese auch entsprechend festzusetzen.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde als Potentialanalyse mit nur einem Flächenbegang am 17.04.2019 durchgeführt.

Von der Gebietsausstattung her ist davon auszugehen, dass insbesondere bodenbrütende Vogelarten relevant und vom Abbauvorhaben betroffen sein können (u. a. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelzen, Wachteln). Dies wird auch durch die Abschichtungsergebnisse nach dem LfU Leitfaden und durch punktuelle ASKNachweise untermauert (u. a. Kiebitz,).

In der vorgeschriebenen Prüfungsabfolge sind bei derartigen Konstellationen als nächster Schritt Bestandserfassungen durchzuführen oder mit worst case Betrachtungen zu verfahren. In der vorgelegten saP sind diese Bearbeitungsschritte nicht erkennbar. Stattdessen wird beschrieben, dass der Verlust von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten durch einen schrittweisen Abbau minimiert werden. Das kann zwar vom Grundsatz her fachlich so bestätigt werden, deutlich wird damit aber auch, dass Verluste von Fortpflanzungsstätten selbst bei einem schrittweisen Abbau verbleiben. Der Umfang dieser Verluste ist daher zu ermitteln (über Bestandskartierungen oder worst case). Aufbauend darauf sind dann die notwendigen fachlichen Konsequenzen (z. B. Erfordernis von CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen.

Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG u. E. nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Ergänzungen bzw. vertiefende Bearbeitungen (siehe oben) sind daher erforderlich.

Festsetzungen, die Maßnahmen nur bei Beobachtung von nistenden Vögeln während der Abbauarbeiten nachträglich vorsehen (wie sie unter § 5 Abs. 2 des Bebauungsplanentwurfs enthalten sind) sind dazu vollständig ungeeignet.

6. Ökokonto

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Einrichtung eines Ökokontos in der gegenständlichen Lage grundsätzlich möglich. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann jedoch keine Festlegung von Ökokonten erfolgen.

Dies bedarf vielmehr einer eigenständigen Anerkennung durch die untere Naturschutzbehörde.

Eine Planung und Festlegung von erzielbaren Wertpunkten für ein Ökokonto ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht einfach, kommt es doch ganz wesentlich auf die festgelegten Rekultivierungsziele und die Standortverhältnisse nach der Wiederverfüllung an. Soll trotzdem bereits jetzt eine Berechnung von erzielbaren Ökopunkten erfolgen, ist eine klare Festlegung zu den künftigen Standortverhältnissen (u. a. Boden und Feuchtigkeitsverhältnisse), nach Wiederverfüllung sowie zu den Herstellungsmaßnahmen und zur geplanten Pflege erforderlich.

Selbst bei optimaler Umsetzung gehen wir davon aus, dass die in der Begründung genannte Ökokontoplanung mit über 900.000 Wertpunkten auf 130.000 m² Fläche bei weitem zu hoch angesetzt sein dürften. Entsprechende Inhalte im Bebauungsplan sind daher auf der Basis einer mit der uNB abgestimmten Planung zu korrigieren.

Rechtsgrundlage

Art 141 BV

§§ 1, 1a, 2 und 9 BauGB

§§ 1, 2, 3, 18, 21 und 44 ff BNatSchG

Art 1 und 4 BayNatSchG

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen führen zu einer zusätzlichen Aufwertung der Standortssituation im Schwerpunktgebiet des Arten- und Biotopschutzes „Meringer Feld“.

Um höchstmögliche naturschutzfachliche Voraussetzungen im Zielzustand zu erlangen, wurde eine hydrogeologische Modellierung durchgeführt, mit dem Ziel die Geländehöhen nach Rekultivierung innerhalb der ehemaligen Abbaufäche optimal zu definieren.

Im Sinne einer präzisen Eingriffsermittlung wurden weitere floristische und faunistische Nachuntersuchungen auf der Planungsfläche durchgeführt. Im Ergebnis sind weiterhin keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie für streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen, festzustellen. Jedoch müssen die im B-Plan festgelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen berücksichtigt werden.

Insgesamt wird im Bebauungsplan den Belangen von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung eingeräumt, da durch die geplanten Maßnahmen eine deutliche Erhöhung der Strukturvielfalt am Standort zu erwarten ist. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet wird durch die Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen nicht negativ beeinträchtigt.

Die Nutzung der geplanten Abbaufäche ist unabhängig vom Status eines Vorbehalts- oder Vorranggebiets für die regionale Rohstoffversorgung und insbesondere für die Deckung des Bedarfs eines regional ansässigen Betriebes überlebensnotwendig.

Der Umweltbericht wird überarbeitet und ergänzt.

Der Ausgleichsbedarf ergibt sich aus dem Vorhaben. Der Bebauungsplan löst keinen Ausgleich aus, sondern schafft lediglich die Voraussetzung für die Planungserlaubnis.

Der Bebauungsplan wurde entsprechend dem VEP angepasst. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Abgrabung erfolgen an anderer Stelle. Insofern haben sich die Bedenken erledigt.

Die Anregung wird nachgekommen. Die Größe der Ausgleichsfläche beträgt ca. 5.617 m² und wird entsprechend unter Ziffer 7.3 und § 3 Abs. 1 geändert.

Die geplante Feuchtwiese innerhalb der Abbaufäche wird entsprechend der hydrogeologischen Geländemodellierung des Büros ENSA vom 21.02.2022 abgesenkt. Die Höhe der Fläche ist bei 0,3 m über dem mittleren Grundwasserstand (MWG) vorgesehen.

Der Oberboden mit ca. 0,3 m Mächtigkeit wird nur für die Herstellung der geplanten Ackerfläche verwendet.

Für die Herstellung der Biotopstrukturen wird nur nährstoffärmerer Unterboden (Rotlage), kiesiger Abraum und nährstoffarmes geeignetes Fremdsubstrat (Z0) eingesetzt.

Nährstoffreicher Oberboden welcher nicht wieder auf die landwirtschaftliche Nutzfläche aufgedeckt wird, soll für die Herstellung von Bodensubstraten im Landschaftsbau sowie für die Melioration von Ackerflächen im Bereich des Lechtals und der nahegelegenen Hochterrassen dienen.

Der Auftrag von Oberboden im Lechtal auf zu meliorierende Flächen erfolgt mit einer Stärke von maximal 5 - 10 cm.

Die Rohbodenstandorte in Form von Kies- und Schotterflächen innerhalb der Abbaufäche werden bis zu 0,5 m über das, gemäß hydrogeologischem Gutachten des Büros ENSA vom 21.02.2022, festgelegten Rekultivierungsniveau hinaus angelegt.

Für eine detailliertere Erfassung des Artenbestandes wurden, unter Berücksichtigung der aktuellen Abschichtungsergebnisse des LfU, weitere Nachkartierungen der Flächen von Mai bis August 2022 durchgeführt.

Durch den Nachweis von Feldlerchen innerhalb der Planungsfläche, kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden. Infolgedessen wurden zusätzliche CEF-Maßnahmen in Form von Lerchenfenstern mit Blüh- oder Brachestreifen zur Schaffung von Ausweichhabitaten festgelegt.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung sind neben einem abschnittswisen Abbau auch der Abtrag des Oberbodens außerhalb der Brutzeit (nicht zwischen März und Oktober), wodurch nicht nur die Nistplätze der Feldlerche, sondern auch von anderen potentiell vorkommenden Bodenbrütern geschützt werden.

Für das geplante Ökokonto wird ein gesonderter Antrag mit Darstellung des Zielzustandes, sowie einem Umsetzungs- und Pflegekonzept angefertigt. In diesem Zusammenhang wird die Berechnung der Wertpunkte den aktuellen Untersuchungsergebnissen angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis: 9:0

02 Regionaler Planungsverband vom 09.11.2021

Sachverhalt:

Im gegenständlichen Plangebiet ist auf einer Fläche von 12,8 ha Nasskiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Gestaltung nach ökologischen Gesichtspunkten beabsichtigt. Die Renaturierungsplanung sieht zunächst die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche vor. In einem weiteren Schritt ist die Ausstattung mit einer artenreichen Extensivgrünland, einer Feuchtwiese, flachen Kleingewässern und vegetationsarmen Rohböden vorgesehen.

Gemäß dem Regionalplan-Ziel B II 5.4.2 sollen Abbaugelände mit Aufdeckung des Grundwassers in der Regel nicht wiederverfüllt werden, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.

Die Beurteilung der Fragen, ob das Rekultivierungskonzept den o.g. rechtlichen Festlegungen des Regionalplanes entspricht und ob bzw. inwiefern die geplante Wiederverfüllung der Abbaufäche mit den Anforderungen gemäß Eckpunktepapier „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfäden)“ vom 15. Juli 2021, eingeführt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 01. September 2021) vereinbar ist, obliegt den fachlich zuständigen Stellen.

Wir weisen darauf hin, dass das Vorhaben innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 6 „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ (‘Ql. RP 9 B 1 24 1 i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“) liegt.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt der Belang von Natur und Landschaft besonders Gewicht zu. Lässt die Gemeinde dem im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa Belange des Siedlungswesens oder der wirtschaftlichen Entwicklung zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägungen gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen. Dies ist bisher nicht geschehen. Wir bitten um Ergänzung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Bayerische Verfüll-Leitfaden in der fortgeschriebenen und evaluierten Fassung vom 15. Juli 2021 ist die maßgebliche Vorschrift für die Verfüllung in Bayern. Die Nassverfüllung ist im Kapitel B-/N des Leitfadens geregelt. Demnach sollen Nassgewinnungsstätten grundsätzlich nicht verfüllt werden, es sei denn, die Nassverfüllung ist im öffentlichen Interesse geboten, B-2/N Abs. 1; 5 2. Tiert. Zu den Gründen für ein öffentliches Interesse an der Nassverfüllung zählen nach B-2/N Abs. 7 lit. e, 2. Alt. auch Vorgaben der Bauleitplanung, soweit diese den Vorgaben der Regionalplanung nicht widersprechen. Darüber hinaus stellt der Verfüll-Leitfaden keine weiteren Anforderungen an die Bauleitplanung für die Begründung des öffentlichen Interesses. Die Gemeinden sind frei, im Rahmen ihrer Planungshoheit selbständig Gebiete für die Nassverfüllung auszuweisen, soweit es das geforderte öffentliche Interesse betrifft. Darauf weist auch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in seinem Schreiben vom 6. September 2018 hin:

Auf folgende Änderungen wird insbesondere hingewiesen: (...)

Die Vorgaben einer im Einklang mit der Regionalplanung stehenden Bauleit-Planung gelten künftig als Grund für ein “öffentliches Interesse“ für eine Nassverfüllung. (...)

Die Einhaltung der konkreten wasser- sowie bodenschutzrechtlichen Vorgaben bleibt davon unbenommen und ist regelmäßig Gegenstand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens.

Insbesondere ist es aus Sicht der Gemeinden nicht erforderlich, andere Gründe des öffentlichen Interesses zur Grundlage ihrer Bauleitplanung zu machen. Der Verfüll-Leitfaden richtet sich unmittelbar an die zuständigen Behörden und mittelbar an die Antragsteller im Genehmigungsverfahren. Die in B-2/N Abs. 7 lit. a bis e genannten Gründe stehen gleichberechtigt nebeneinander und begründen - jeder für sich - das öffentliche Interesse an der Nassverfüllung. Das öffentliche Interesse bzw. die Begründung sind vom Antragssteller im Einzelfall nachzuweisen. Würde man das Vorliegen eines anderen Grundes zur Voraussetzung für die Begründung des öffentlichen Interesses durch die Bauleitplanung machen, so würde man die Gemeinde mit dem Antragssteller gleichsetzen und sie in ihrer Planungs-freiheit unzulässig einschränken. Dazu würde ein solcher Ansatz der oben geschilderten Systematik des Verfüll-Leitfadens widersprechen.

Die Voraussetzung nach B-2/N Abs. 1; 5 2. Tiert ist demnach für das Vorhaben der Hans Baur GmbH erfüllt, wenn die Gemeinde Schmiechen ihr (öffentliches) Interesse an der Nassverfüllung im Bebauungsplan Nr. 24 ausweist und der Regionalplan der Region Augsburg (9) dem nicht entgegensteht.

Der Regionalplan legt im Kapitel 5 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen für die Folgenutzung von Nassgewinnungsstätten das folgende Ziel 5.4.2 fest:

Abbaugelände mit Aufdeckung des Grundwassers sollen in der Regel nicht wieder verfüllt werden, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.

In der Begründung zu 5.4.2 wird diese Vorgabe weiter konkretisiert, indem zum einen auf den Verfüll-Leitfaden („sog. Eckpunktepapier“) verwiesen wird und zum anderen die Maßgaben des Leitfadens für die Nassverfüllung beispielhaft wiedergegeben werden. Die in der Begründung enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Im Ergebnis übernimmt der Regionalplan die Vorgaben des Verfüll-Leitfadens und stellt darüber hinaus keine eigenen Anforderungen an die Zulässigkeit von Nassverfüllungen auf. Wie dargelegt schließt dies die bauplanungsrechtliche Begründung des öffentlichen Interesses im Sinne von B-2/N Abs. 7 lit. e, 2. Alt. ein. Die entsprechende Ausweisung im Bebauungsplan Nr. 24 der

Gemeinde Schmiechen ist im Einklang mit dem Regionalplan der Region Augsburg (9) erfolgt. Das konkrete öffentliche Interesse an der Wiederverfüllung der Nassgewinnung besteht insofern.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n
<input type="checkbox"/>

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 9:0

03 Wasserwirtschaftsamt vom 12.11.2021

Sachverhalt:

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz

2.1.1 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.2 Grundwasser

Das Planungsgebiet ist durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet. Der Abbau und eine anschließende Wiederverfüllung darf nur unter Bedingungen erfolgen, die im Leitfaden für die Verfüllung von Gruben und Brüchen i.d.F. vom 15.07.2021 aufgeführt sind. Eine Verfüllung im Nassbereich mit Fremdmaterial kann nur ausnahmsweise erfolgen, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Hierzu wurden im Jahre 2018 und 2019 Vorgespräche geführt, dass überörtliche Planungen und qualifizierte Konzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine solche Ausnahme möglich machen könnten. Diese Bedingung ist jedoch von Seiten der unteren und höheren Naturschutzbehörde nicht mehr gegeben.

Eine Nassverfüllung aus anderen Gründen sehen wir sehr kritisch, da eine Gefährdung des Grundwassers bestehen könnte und keine Alternativenprüfung zur Ablagerung von Z0-Material gem. Eckpunktepapier im Gemeindebereich erfolgt ist.

2.1.3 Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Der Abbau von Rohstoffen bedeutet einen ggf. zeitlich begrenzten, jedoch vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die relevanten Funktionen sind zu beschreiben und zu bewerten (Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten natürlichen Bodenfunktionen nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c)) und somit als Grundlage für die Rekultivierung und den Ausgleich auch im Hinblick auf das Schutzgut Boden heranzuziehen. Es wird empfohlen dafür einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Im Vorentwurf des Umweltberichts vom 13.09.2021 wird lediglich die Nutzungsfunktion Rohstofflagerstätte erwähnt, die für eine Einschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs nicht relevant ist. Die „Rekultivierungsmaßnahmen“, die als Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden aufgeführt sind, können nach derzeitigem Stand nicht plausibilisiert werden. Auf eine entsprechende Berücksichtigung des Schutzguts Boden ist hinzuwirken.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant wer-

den. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Der belebte Oberboden (Mutterboden) ist zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und in erster Linie vor Ort seiner Nutzung wieder zuzuführen. Die Vorgaben des § 12 BBodSchV sind dabei zu beachten.“

„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Insbesondere ist das Befahren von Boden bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen zu vermeiden.“

„Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Stoffgehalte) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Stoffgehalten in Kenntnis zu setzen.“

„Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.“

„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.“

2.1.4 Altlasten

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

2.2 Oberirdische Gewässer

2.2.1 Unterhaltung

Westlich des geplanten Sondergebietes grenzt ein Teilbach des Verlorenen Baches (ehemaliger Bewässerungsbach) an. Der Bach ist ein Gewässer 3. Ordnung und wird von der Gemeinde Schmiechen unterhalten. Das Gewässer verläuft abgedichtet oberhalb des Grundwasserspiegels. Veränderungen am Gewässer können zu unbeabsichtigten Infiltrationen und Wasserverlust führen, weshalb das Gewässer in der jetzigen Form erhalten bleiben sollte. Bei der Gestaltung und Nutzung des anliegenden Gewässerstreifens als Ausgleichsfläche ist dies zu berücksichtigen.

2.2.2 Hochwasser

Bei Hochwasser wird das Planungsgebiet nicht berührt.

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Den Bedenken kann von Seiten der Kommune abgeholfen werden, wenn unsere Hinweise in den Punkten 2.1.2 und 2.1.3 beachtet werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. die Wiederverfüllung findet mit Z0-Material statt.

Eine Ausnahme ist nicht erforderlich, da das öffentliche Interesse im Sinne des Verfüll Leitfadens gegeben ist. Nähere Ausführungen zum allgemeinen Verständnis werden in der Begründung zum BP ergänzt.

Da die Planung ein Pilotprojekt „Innovative Nassverfüllung“ ist, sind zusätzliche Sicherheitselemente wie Bohrungen und Beprobungen vor der Auffüllung notwendig. Diese Sicherheitselemente sind die Bauern bereit durchzuführen.

Der Boden wurde bereits von einem Fachgutachter (ENSA) durch Bohrungen untersucht. Das Ergebnis wird im Bericht vom 20.02.2019 auf Seite 4 beschrieben.

Der Anregung wird nachgekommen. Das Schutzgut Boden im Umweltbericht wird durch genauere Beschreibungen ergänzt.

Die Hinweise werden in die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen mit aufgenommen.

Die Hinweise werden in die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen mit aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

n
ei
n
<input type="checkbox"/>

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung/ Abwägung geändert/ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 9:0

04 Bayerischer Bauernverband vom 12.11.2021

Sachverhalt:

Der Vorhabenplan sieht hier eine Ausweisung von einer zusätzlichen Ausgleichsfläche vor, obwohl die ausgewiesene Fläche nach dem Abbau zwar zunächst wieder als Fläche für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden soll. In einem weiteren Schritt ist die Ausstattung mit einem artenreichen Extensivgrünland, einer Feuchtwiese, flachen Kleingewässern und vegetationsarmen Rohböden vorgesehen. Dadurch soll die Fläche ein naturschutzfachlich hochwertiges Biotop, das die Artenvielfalt erhöht, werden und damit bei zukünftigem Bedarf an Ausgleichsflächen herangezogen werden.

Hieraus ist nicht ersichtlich, wie lange die Fläche der Landwirtschaft dienen soll. Es handelt sich folglich in der Gesamtbetrachtung um eine vollständige Entziehung von landwirtschaftlichen Flächen und die erhöhte Herstellung von Ausgleichsflächen. Aus unserer Sicht werden der Landwirtschaft durch die Planung folglich doppelt Flächen zur Bewirtschaftung entzogen.

Dies erscheint nicht begründbar.

Daher kann es unserer Meinung nach nur zwei mögliche Varianten zur Ausgleichsregelung geben:

1. Nutzung als Abbaufäche und anschließende Herstellung eines Biotops oder
2. Nutzung als Abbaufäche und gleichzeitige Herstellung einer Ausgleichfläche an anderer Stelle. Danach vollständige Wiederherstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche in voller Ertragsleistung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Nach Fertigstellung der Ökokontoflächen besteht zwar keine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mehr, jedoch entstehen durch Pflegemaßnahmen landwirtschaftlich nutzbare Erzeugnisse (Schnittgut).

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n
<input type="checkbox"/>

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 9:0

05 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 10.11.2021

Sachverhalt:

gegen die von ihnen vorgelegten Planungen bestehen von Seiten des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach Bedenken. Das ausgewiesene Gebiet ist noch unabgemarkt, das heißt die Flurstücksgrenzen wurden noch nie ermittelt, vermessen und rechtlich anerkannt. Sämtliche Flächenangaben basieren deshalb auch auf einer graphischen Berechnung, und ohne exakte Maßzahlen. Es wird deshalb von Seiten des ADBV dringend angeraten im Vorfeld die Umfangsgrenzen des Gebiets ermitteln und abmarken zu lassen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

x
n
ei
n

ja, siehe Begründung

Datenschutzrelevante Angaben:

Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen ausschließlich für Arbeitszwecke dienen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 9:0

Gemeinderat Herr Stefan Ludwig nimmt als persönlich Beteiligter an der Abstimmung nicht teil.

TOP 6 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 "Kiesabbau nördlich von Unterbergen" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: 2021/4046-03

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Schmiechen hat in seiner Sitzung am 13.09.21 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“ gebilligt. Die frühzeitige Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 12.10.21 bis einschließlich 12.11.21 statt. Im Rahmen der Auslegung gingen Stellungnahmen ein, welche unter dem vorangegangenen TOP behandelt und abgewogen wurden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planung notwendig wurden, sind diese bereits in

die beigefügten Planunterlagen in der Fassung vom 08.05.23 eingearbeitet, so dass nach der erneuten Billigung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen billigt den von der Bürogemeinschaft für Stadtplanung und Ortsentwicklung (OPLA) ausgearbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“ in der Fassung vom 08.05.2023 mit den heute beschlossenen Änderungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

TOP 7 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Unterbergen" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2022/5216-01

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Schmiechen hat in seiner Sitzung am 09.01.2023 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterbergen“ beschlossen. Mit der Änderung wurde das Planungsbüro guteOrte in Augsburg beauftragt, welches zwischenzeitlich einen ersten Änderungsentwurf erarbeitet hat.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Nach Billigung des vorliegenden Entwurfes kann im Verfahren gem. § 13a BauGB direkt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Die Kosten werden vom Antragsteller übernommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen billigt den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterbergen“ bestehenden aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Hinweis: Die Festsetzung des Verkehrsberichts im Bereich der Ortsstraße Xanderhof soll überprüft werden:

Abstimmungsergebnis:

10:0

Sachverhalt:

Vorgelegt wird ein Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 mit allen erforderlichen Anlagen.

Der Haushalt 2023 schließt in den Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt mit 3.343.700 EUR (2022: 3.072.300 EUR)
und im **Vermögenshaushalt mit 1.860.700 EUR (2021: 1.500.800 EUR).**

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 557.200 EUR festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer werden mit der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Hebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr mit 340 v. H. unverändert.

Haushaltsausgleich 2022 bis 2025

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich, d. h. der Deckung der Ausgaben durch Einnahmen in gleicher Höhe, die ihrerseits Ausfluss des Grundsatzes der Sicherung der Aufgabenerfüllung ist (Art. 61 Abs. 1 GO), enthält Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO.

Die beiden Haushaltsteile, Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt, sind jeweils für sich in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Einzelheiten zum Ausgleich regelt die KommHV-Kameralistik im Fünften Abschnitt.

Bedingt durch einen Übermittlungsfehler des Gewerbesteuer - Istaufkommens des Jahres 2021 entspricht die Steuerkraftzahl 2023 nicht der tatsächlichen Zahl für die Gemeinde Schmiechen. Durch diesen Fehler ist ein momentan nicht bezifferbarer Schaden entstanden. Dies hat zu Folge, dass sich sowohl die Steuerkraft als auch die Umlagekraft für das Jahr 2023 enorm erhöhen. Somit steigt unter anderem der Wert der Kreisumlage 2023 auf 903.700 EUR, gleichzeitig sinkt aber Schlüsselzuweisung auf 236.320 EUR. Die Berichtigung dieser Zahlen erfolgt dieses Jahr beim Bayerischen Landesamt für Statistik und kommt erst im Haushaltsjahr 2024 zum Tragen.

Aufgrund der zu erwartenden Rückzahlung bzw. Verrechnung der im Haushaltsjahr 2023 zu viel bezahlten Kreisumlage und der Korrektur der Schlüsselzuweisung schafft die Gemeinde Schmiechen es im laufenden Haushaltsjahr sowie in den Planjahren 2024 bis 2026 im Verwaltungshaushalt die notwendige Zuführung zum Vermögenshaushalt zu erwirtschaften.

Der Bau- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 25.07.2022 den Haushalt 2022 beraten. Der Bau- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Schmiechen einstimmig, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 mit allen Anlagen und Bestandteilen, den Finanzplan sowie den Stellenplan, wie in der Anlage beigefügt, zu beschließen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Gem. Art. 62 Abs. 1 GO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung des Haushaltsplanes, des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben, der Verpflichtungsermächtigungen, der Abgaben-

sätze sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite (Art. 62 Abs. 2 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 mit allen Anlagen und Bestandteilen, wie in der Anlage beigefügt.

Der Finanzplan wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Der Stellenplan wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

10:0

TOP 9 Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Gitterstabzaunes, Steindorfer Straße 32 a Vorlage: 2023/5356

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller hat an einem Großteil der Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen (Steindorfer Straße und Am Bahnhof) auf einer Länge von ca. 43,5 Meter einen verzinkten Gitterstabzaun errichtet. Der jeweilige Postenabstand beträgt maximal 2 Meter. Im Prinzip besteht der Zaun aus jeweils einem außenliegenden Gitterstabzaun und einem innerliegenden Gitterstabzaun, die an den Pfosten eingehängt werden. Der Abstand zwischen dem außenliegenden und innenliegenden Gitterstabzaun beträgt 0,20 Meter. Der innerliegende Bereich wurde mit Rankgewächsen grün bepflanzt. Momentan ist der Zaun noch recht niedrig, damit sind die Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung noch eingehalten. Der Antragsteller möchte einen Großteil des Zaunes jedoch auf 1,80 Meter Höhe erhöhen. Dadurch soll laut dem Antragsteller ein Überspringen der Hunde des Antragstellers verhindert werden, wodurch eine Gefährdung von Personen am Bahnhof (Schulkinder, Bahnreisende) ausgeschlossen werden soll. Lediglich in einem Teilbereich auf ca. 9 Meter zwischen den im Antrag als Punkte "B" und „C“ bezeichneten Markierungen soll der Zaun weiterhin nur eine Höhe von 1,00 Meter aufweisen. Dies hat den Hintergrund, dass das Landratsamt aufgrund einer Auflage der Kreisstraßenverwaltung im Genehmigungsbescheid zur Errichtung des Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Steindorfer Straße 32 a am 20.08.2020 beauftragt hat, dass bei der Gestaltung der Außenanlagen (Einpflanzungen, Einfriedungen, Sichtschutz etc.) zwingend auf die dauerhafte Aufrechterhaltung der Sichtbeziehung im Zufahrtbereich des Grundstückes Rücksicht zu nehmen ist.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	05.04.2023
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	keine Fiktionsfrist, da Antrag auf isol. Befreiung
Nächste Gemeinderatssitzung:	12.06.2023

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt ein baurechtliches Nachbargrundstück. Der Nachbar ist vom Bauvorhaben nicht berührt. Die Nachbarunterschrift wurde aber trotzdem erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Das Vorhaben ist genehmigungsfrei, da mit einer Höhe von 1,80 Meter die maximale Höhe von 2,00 Meter gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a) BayBO nicht überschritten wird.

Die baurechtliche Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften, eine solche stellt z.B. die gemeindliche Ortsgestaltungssatzung (Satzung über besondere Anforderungen für Garagen, Dachaufbauten, Einfriedungen und Stellplätze) dar. § 4 Nr. 1 der Ortsgestaltungssatzung regelt, dass an der Grundstücksgrenze hin zu den öffentlichen Verkehrsflächen nur Einfriedungen mit zu einer maximalen Höhe von 1,30 Meter inklusive 0,30 Meter hohen Sockel zulässig sind. Der unter I) beschriebene, nördliche Teilbereich mit einer Länge von ca. 9 Meter zwischen den Punkten „B“ und „C“ des beigefügten Lageplanes hält die Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung vollständig ein und ist damit nur nachrichtlich im Antrag dargestellt. Hierzu wird angemerkt, dass sich der Bauherr in diesem Bereich gemäß der Auflage in der Baugenehmigung mit dem Kreisstraßenbauamt absprechen muss. Soweit der Sachverhalt von Seiten der Gemeinde beurteilt werden kann, wird aber genau in dem im Bauantrag dargestellten Sichtdreieck der Zaun auf die geforderte Höhe von maximal 1,00 Meter reduziert bzw. eingehalten.

Der Antrag auf isolierte Befreiung bezieht sich somit nur auf die restliche Einfriedung zwischen den im Antrag dargestellten Punkten „A“ und „B“ auf ca. 34,55 Meter. Die Höhenvorgabe der Ortsgestaltungssatzung von 1,30 Meter ist um 0,5 Meter überschritten. Zur Umsetzung des Zaunes in voller Höhe ist also eine Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung notwendig. Gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO entscheidet die Gemeinde über Abweichungen einer örtlichen Satzung i.S.d. Art. 81 BayBO. Sie ist hierzu also sachlich und örtlich zuständig. Aus Sicht der Verwaltung ist hier auch unter Würdigung der persönlichen Umstände eine Abweichung vertretbar, da es sich bei dem Gitterstabzaun um eine relativ „offene“ Einfriedung handelt, es entsteht nicht das Erscheinungsbild einer massiven Mauer. Zudem wird durch die Bepflanzung die Einfriedung vermutlich in einiger Zeit eher als natürliche Begrünung und nicht als klassische Einfriedung erscheinen und sich somit gut in die Umgebung einfügen.

Hinsichtlich der Lage an der Kreisstraße und den Auflagen im Baugenehmigungsbescheid wurde von Seiten der Verwaltung die Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt angehört. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage lag noch keine Stellungnahme vor. Falls Einwände geltend gemacht werden, kann in der Sitzung mündlich darauf eingegangen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): ggf. 40 € Bescheidgebühr
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Kein Beschluss:

Top zurückgestellt bis zur Besichtigung vor Ort mit dem Grundstückseigentümer.

TOP 10 Schöffenwahl 2023
-Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
Vorlage: 2023/5378

Sachverhalt:

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre, 2024 bis 2028, wieder die Wahl der Schöffen statt. Zurzeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht eine Auswahl erfolgen kann. Die Gemeinde Schmiechen wurde mit Schreiben vom 31.01.2023 durch den Präsidenten des Landgerichts Augsburg aufgefordert, das Verfahren zur Aufstellung einer Vorschlagsliste einzuleiten, und diese nach Maßgabe der Schöffenbekanntmachung aufzustellen. Für den Gemeindebereich der Gemeinde Schmiechen sind für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Aichach mindestens 1 Person vorzuschlagen.

Die Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste wurde vom 31.01.2023 bis 24.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang, unter www.mering.de <<http://www.mering.de>> und Informationen in der Presse. In diesem Zeitraum haben sich 4 Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen beworben. (Liste als Anlage beigelegt) Dem Gemeinderat obliegt es nunmehr insgesamt 1 Person aus der Liste zu benennen.

Gemäß der Schöffenbekanntmachung gibt es hierzu folgende Vorgaben:

Die eingehenden Bewerbungen sind alle dem Gemeinderat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen durch die Verwaltung ist unzulässig. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann bereits in der Beschlussvorlage darauf hingewiesen werden. Dies ist nicht der Fall.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffenämter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten, sollte die mitgeteilte Mindestzahl von 1 Person nicht überschritten werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Siehe Sachverhalt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen beschließt nachstehende Person, Herr Werner Hövelmanns, in die Vorschlagsliste zur Vorlage beim Amtsgericht aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

9:1

**TOP 11 Förderung der Fahrerlaubnis zum Führen eines Feuerwehrfahrzeuges;
Antrag von Herrn Michael Müller
Vorlage: 2023/5390**

Sachverhalt:

Der Feuerwehrkamerad Michael Müller hat den Führerschein Klasse C erworben. Nach der erfolgreichen Ablegung der Prüfungen würde sich Herr Müller zur Führung unseres Feuerwehrfahrzeuges LF 10 zur Verfügung stellen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.2009 hat der Gemeinderat beschlossen, dass sich die Gemeinde an den Kosten mit einem Betrag in Höhe von max. 1.000,00 € beteiligt.

Der 1. Kommandant Herr Krischke hat die Erfordernis bestätigt, da in den nächsten Jahren mit einem Generationswechsel in den Reihen der Feuerwehrkameraden zu rechnen ist und wir hierfür junge Leute benötigen um die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt für 2023 ist die Ausgabe zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung einer Förderung entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.2009 für den Feuerwehrkameraden Michael Müller in Höhe von 1.000,00 € zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechend Vereinbarung mit Bindungsklausel (10 Jahre) mit dem Antragsteller abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

10:0

TOP 12 Genehmigung der Niederschrift vom 03.04.2023 und vom 06.03.2023, öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.03.2023 und 03.04.2023.

Beschluss:

Gegen die Niederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 06.03.2023 und 03.04.2023 werden keine Bedenken geäußert, sie gelten damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

10:0

TOP 13 Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Bekanntgaben des Bürgermeisters

1. Kinderhaus Sternschnuppe

Im kommenden Kindergartenjahr ergeben sich nach derzeitigen Stand folgende Belegungszahlen:

Krippe: 20 Kinder

Kindergarten: 44 Kinder

Die Personalausstattung ist derzeit angespannt, da eine Erzieherin aufgrund Schwangerschaft ausgefallen ist. Zum September 2023 kommt eine Berufspraktikantin.

Wünsche aus dem GMR

Bei der Vorstellung des Haushalts wurde auf die Falschmeldung der Gewerbesteuer Meßzahlen und den daraus entstanden finanziellen Schaden in Höhe von v. 400.00.-€ hingewiesen.

Der Gemeinderat besteht darauf, den entstanden Schaden bei der Kassenversicherung zu melden.

